

Stenographisches Protokoll

über die

16. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 20. December 1887.

Inhalt:

Angelobung.

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 2), betreffend den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1888, sowie den Rechnungs-Abschluß desselben Fonds für das Jahr 1886 (Beilage Nr. 72. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1888 (Beilage Nr. 4 und über den Bericht und die Bedeckungs-Vorschläge des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 12), dann über die Petitionen Nr. 27, 31, 99, 103, 120, 137, 138 und 139. (Beilage Nr. 80. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses und eines Zusatzantrages des Abg. Vogel.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß (Beilage Nr. 3) der steierm. Landesfonde pro 1886. (Beilage Nr. 61. — Annahme des Zusatzantrages).

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, (Beilage Nr. 16), betreffend die Veräußerung des alten Taubstummenanstalts-Gebäudes sammt Nebengebäuden und dazu gehörigem Garten, Conserptions-Nr. 19 Friedrichgasse in Graz (Beilage Nr. 46. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 105 ddo. 1. December 1887 der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 400.000 fl. (Beilage Nr. 73. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 59), betreffend die Einhebung von 100 Percent Gemeinde-Umlagen in der Gemeinde Stadl im Bezirke Murau. (Beilage Nr. 76. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Einhebung einer 43/100igen Umlage für den Bezirk Murau (Beilage Nr. 77. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach. Landes-hauptmann-Stellvertreter Dr. Radey.

Schriftführer: Dr. Pischeiden und Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Der neugewählte Herr Abgeordnete Dr. Sernec ist im Hause erschienen, ich ersuche ihn, in meine Hände die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

§ 7 der Geschäftsordnung schreibt nämlich vor (liest):

„Die Landtags-Abgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.“

(Abg. D. Sernec leistet die Angelobung.)

Es sind Petitionen eingelangt, um deren Vorlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Pischeiden (liest):

„Petition Nr. 160 der politischen Gemeinden: St. Marxen, Buchdorf und Sabofzen um Veranlassung der dringenden Uferschutzbauten innerhalb ihres Gebietes und deshalb um Vornahme der dazu erforderlichen Vorarbeiten. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Furtela.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Landeskultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Pischeiden (liest):

„Petition Nr. 157 der Bezirksvertretung Mürzzuschlag um Aufhebung der Landes-Umlage auf Bier. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Boesß.)“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pischiden** (liest):

„Petition Nr. 158 des steiermärkischen Gewerbevereines um Einflußnahme der hohen k. k. Regierung bei der k. k. pr. Nordbahn wegen Aufhebung der Refaction für Kohlenlieferungen. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Wunder.)“

„Petition Nr. 159 der Grazer Handels- und Gewerbekammer um Förderung des Baues der Localeisenbahn Cilli-Wöllan durch eine Subvention. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Wunder.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Eisenbahnausschuße zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pischiden** (liest):

„Petition Nr. 161 des Johann Nepomuk Hofer, Praktikanten der Landesbuchhaltung, um Bewilligung der Einrechnung seiner activ zurückgelegten Militärdienstzeit in die seinerzeitige Pension. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Heilsberg.)“

Landeshauptmann: Ich werde diese Petition dem Petitions-Ausschuße zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das Protokoll über die 10. Sitzung der IV. Session in der VI. Landtagsperiode des steierm. Landtages.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 30) über die Abtretung von der steierm. Landschaft gehörigen Grundstücken an die k. k. österr. Staatseisenbahn behufs Errichtung einer bedingten Personenhaltstelle nächst der Landes-Siechenanstalt Ehrnau (Beilage Nr. 79).

Wir schreiten zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 2), **betreffend den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1888, sowie den Rechnungs-Abschluß desselben Fonds für das Jahr 1886.**

(Beilage Nr. 72.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Bogl** (v. d. Tribüne): Hoher Landtag! In der letzten Session in der Sitzung vom 12. Jänner d. J. hat der Landtag folgende Resolution beschlossen (liest):

„Der Landtag bedauert, daß der Landes-Ausschuß in dieser Session in Folge der zögernden Haltung der hohen Regierung nicht in der Lage war, die Finalisierung der obliegenden Verhandlungen der hohen Re-

gierung und des Landes-Ausschusses, resp. die dem Landes-Ausschuße aufgetragene definitive gesetzliche Regelung des passiven steiermärkischen Grundentlastungsfondes in Vorlage zu bringen; der Landtag spricht aber die bestimmte Erwartung aus, daß die hohe Regierung die in Aussicht gestellte Enquête nach Schluß des Landtages ohne unnötigen Verzug einberufen werde und der Landes-Ausschuß in der nächsten Session unter allen Umständen dem im Vorjahre erhaltenen Auftrage zu entsprechen in der Lage sein wird.“

Trotzdem dieser Auftrag ziemlich präzis lautet: „unter allen Umständen“, war doch der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, diese Vorlage zu bringen und ich halte es für meine Pflicht, zunächst zu constatiren, daß es nicht die Schuld des Landes-Ausschusses war, daß dies nicht geschehen ist.

Die Herren werden sich erinnern, daß im Laufe der letzten Session eine Zuschrift der hohen Regierung kam, wonach die baldige Einberufung der Enquête in Aussicht genommen war. Man hat nun mit Sicherheit darauf gerechnet, daß nun endlich die schon im November 1885 versprochene Enquête im Laufe dieses Frühjahres stattfinden werde. Der Landes-Ausschuß hat es nicht an Drängen und Bitten fehlen lassen, daß dies geschehe; aber bis heute hat die Enquête nicht stattgefunden und ich muß sagen, daß ohne ein Einvernehmen mit der Regierung an eine definitive Regelung des Grundentlastungsfondes nicht gedacht werden kann.

Ich habe es im vorigen Jahre schon bedauert und muß es heute wieder bedauern, daß sich der Landes-Ausschuß im Jahre 1884 auf einen idealen Standpunkt gestellt hat. Da er einmal überzeugt war von den Ansprüchen des Landesfondes an den Grundentlastungsfond, so hätte er auch einfach die ihm gehörigen Gelder aus dem Grundentlastungsfonde nehmen sollen. Der Fond wäre passiv geworden und hätte unter allen Umständen geregelt werden müssen. Die hohe Regierung hat sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt, nachdem sie bis jetzt die Enquête nicht einberufen hat; sie wußte, daß man sich bis jetzt mit dem Grundentlastungsfonde geholfen hat und hat dadurch schon in ihrem Sinne entschieden. Die Gelder sind mittlerweile fast aufgezehrt, für 1888 finden wir noch das Auslangen, für 1889 nicht mehr. Da muß unter allen Umständen Vorsorge getroffen, es muß Abhilfe gebracht werden, wenn nicht die Steuern erhöht werden sollen. Wenn wir die Steuerzuschläge in der jetzigen Höhe beibehalten, mit 8% der directen Steuern und mit 10% der Verzehrungssteuer, was eine Summe von 565.000 fl. ausmacht, bedürfen wir noch, um die Verpflichtungen des Grundentlastungs-

fondes zu erfüllen, bis 1896 eines unverzinslichen Vorschusses von über $2\frac{1}{2}$ Millionen. Um diese Gelder aufzubringen, wären mehr als 50% Zuschläge nothwendig, die sich auf die Jahre 1889 bis 1896 vertheilen würden. Wir würden also ohne Hilfe der Regierung genöthigt sein, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die Umlage um 6—7% zu erhöhen. Es ist schon öfters constatirt worden, und das wird auch die hohe Regierung zugeben, daß eine weitere Anspannung der Steuerkraft nicht möglich ist. Ganz abgesehen nun von unseren gerechten Forderungen muß, da der Grundentlastungsfond im Jahre 1889 passiv sein wird, die Vorschrift des Patentes vom Jahre 1859 platzgreifen, worin gesagt wird, daß zur ungestörten Operation der Grundentlastungsfondes ein Vorschuß von der Regierung gewährt wird und dies ist immer auch anderen Ländern gegenüber in sehr reichem Maße geschehen. Wie die Herren aus der Vorlage des Landes-Ausschusses ersehen, sind an die passiven Grundentlastungsfonde der Länder Kärnten, Krain, Bukowina, Galizien über 100 Millionen bereits gezahlt worden. Diese 100 Millionen müssen eigentlich ohne Zinsenberechnung, da bei unseren Staatsfinanzen diese Summe immer durch Anleihen gedeckt werden mußte, heute schon weit das Doppelte ausmachen und zu diesen Summen hat Steiermark circa 5% beigetragen und so kann man wohl auch erwarten, daß wir ebenso behandelt werden wie andere Länder, und daß es uns möglich gemacht werden wird, durch ein unverzinsliches Darlehen den Verpflichtungen des Grundentlastungsfondes nachzukommen.

Der Voranschlag für das Jahr 1888 ist auf den gleichen Grundlagen, wie die Voranschläge der früheren Jahre aufgebaut und deshalb stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1888 wird nach dem Antrage des Landes-Ausschusses im Erfordernisse mit fl. 1,517.217 ferner Gesamt-Bedeckung von fl. 1,053.937 somit mit einem Abgange von fl. 463.280 genehmigt.
2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Beschaffung des zur Bedeckung dieses Abganges nöthigen Betrages per 463.280 fl., wenn ein unverzinslicher Staatsvorschuß hiefür nicht erreicht werden sollte, im Bedarfsfalle die erforderlichen Geldmittel durch Veräußerung der aus den Ueberezahlungen des Landes börsenmäßig eingelösten, noch nicht verlostten, derzeit noch in den Cassen des Grundentlastungsfondes befindlichen steierm.

Grundentlastungs-Obligationen interimistisch vorzuzuführen im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. November 1885, Z. 18.643.

3. Der Landes-Ausschuß hat die allerhöchste Sanction des zur Deckung des Landesbeitrages für den Grundentlastungsfond in Steiermark für das Jahr 1888 präliminirten 8percentigen Steuerzuschlages auf die directen Steuern und der 10percentigen Auflage auf die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost im gewöhnlichen Wege rechtzeitig zu erwirken.
4. Der vorgelegte Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1886 wird mit dem Vorbehalte der nachträglichen, laut Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. März 1870, Z. 3842, im Principe anerkannten Zinsersatzforderung des Landes im Namen des steierm. Grundentlastungsfondes an den Staat aus dem Titel der Depositirung und zeitweiligen Fructificirung der Grundentlastungsgelder in der Verwaltungsperiode seit 1. November 1851 bis Ende September 1861 genehmigend zur Kenntniß genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen).

Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner folgende Resolution (liest):

„Der Landtag muß es aufrichtig bedauern, daß die hohe Regierung trotz allen Drängens und Bittens von Seite des Landes-Ausschusses und der wiederholt gegebenen Zusagen bisher noch nicht die in der Zuschrift der hohen Statthalterei ddo. 18. November 1885, Z. 3769 præs., vorgeschlagene Enquête abgehalten hat.

Da nunmehr die definitive Regelung dieses für die Finanzen von Steiermark so hochwichtigen Gegenstandes nicht länger verzögert werden darf, der passive Grundentlastungsfond ohne Staatshilfe seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, weil an eine Erhöhung der Steuern absolut nicht gedacht werden kann, spricht der Landtag die bestimmte Erwartung aus, daß es dem Landes-Ausschuße endlich gelingen möge, in der allernächsten Zeit ein Abkommen mit der hohen Regierung zu treffen, welches die Abwicklung des Grundentlastungsfondes ohne Steuer-Erhöhung ermöglicht. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, eventuell zur Verathung der betreffenden Vorlage die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu erwirken.“

(Diese Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptman: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1888** (Beilage Nr. 4.) **und über den Bericht und die Bedeckungs-Vorschläge des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 12.), **dann über die Petitionen Nr. 27, 31, 99, 103, 120, 137, 138, und 139.** (Beilage Nr. 80.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Rienzl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Nach den gefaßten Beschlüssen stellt sich das Gesamterforderniß in der laufenden Gebahrung des Landes mit 4,533.137 fl. heraus. Diejem Gesamterfordernisse steht eine Bedeckung aus den eigenen Fonden des Landes mit 2,914.379 fl. entgegen. Es beträgt mithin der Abgang in der laufenden Gebahrung 1,618.758 fl. Zur Deckung dieses Abganges reicht nun das voraussichtliche Erträgniß der bisherigen Landesbesteuerung nicht allein vollständig hin, sondern es stellt sich auch noch ein kleiner Ueberschuß heraus.

Nach dem Berichte des Landes-Ausschusses ist das Erträgniß der Bier- und Branntweinsteuer in dem bisherigen Umfange und Ausmaße für 1888 mit 147.700 fl. anzunehmen und die 28percentige Umlage auf die directen Steuern ergibt nach dem Berichte des Landes-Ausschusses eine Summe von 1,481.457 fl., was zusammen 1,629.157 fl. ausmacht. Es wird dadurch der Abgang der laufenden Gebahrung mit 1,618.758 fl., wie ich bemerkt habe, nicht allein vollständig gedeckt, sondern es erübrigt noch ein Ueberschuß von 10.399 fl., welcher zur theilweisen Bedeckung des in der Credit- und Capitalsgebahrung sich ergebenden Abganges zu verwenden kommt.

Der Abgang in der Credit- und Capitalsgebahrung ist laut des gestern beschlossenen Präliminars 288.283 fl. Dieser Abgang ist aber kein effectiver. Es sind aus demselben vor allem auszuschneiden jene 108,635 fl., welche in dem Cap. XVI, Titel 4, Rubrik I, Post I, lit e) eingestellt sind, und welche die 4percentigen Zin-teressen repräsentiren von der Forderung des Landes per 2,590.885 fl. 16 kr. an den steierm. Grundentlastungsfond. Es ist diese Post, wie bereits gestern bemerkt wurde, bloß durchführungsweise und in principieller Wahrung des Rechtsstandpunktes des Landes eingestellt und sie bedarf keiner effectiven Bedeckung, kann mithin von dem Abgange in der Credit- und Capitalsgebahrung ausgeschieden werden.

Das Gleiche gilt von den 150.000 fl., welche als zweite Baurate für den Bau der technischen Hochschule in das Präliminare eingestellt sind. Hinsichtlich dieses

Betrages von 150.000 fl. beantragt nämlich der Landes-Ausschuß eine selbstständige Bedeckung, und zwar in der Weise, daß dieser Betrag aus dem Erlöse der zu verkaufenden Joanneumgartengründe beschafft werden soll. Für den Fall, als dieser Erlös sich nicht rechtzeitig realisiren ließe, schlägt der Landes-Ausschuß vor, daß inzwischen der nöthige Betrag durch Verkauf von dem Lande gehörigen Werthpapieren beschafft werde. Es können also auch diese 150.000 fl. von dem Abgange in der Credit- und Capitalsgebahrung ausgeschieden werden, was zusammen einen Betrag von 258.635 fl. ausmacht, wonach sich der effective Abgang in der Credit- und Capitalsgebahrung auf 29.648 fl. reducirt.

Wenn nun von diesem Abgange der früher erwähnte Ueberschuß in der ordentlichen Gebahrung mit 10.399 fl. in Abzug gebracht wird, so ergibt sich ein schließlicher Gesamt-Abgang sowohl in der laufenden, als in der Credit- und Capitalsgebahrung mit 19.249 fl., der höchstwahrscheinlich aus den Cassabeständen und wenn dies etwa nicht der Fall wäre, ebenfalls durch Verkauf einer entsprechenden Menge von dem Lande gehörigen Werthpapieren gedeckt werden kann.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage schließt sich der Finanz-Ausschuß dem Vorschlage des Landes-Ausschusses an, daß die Landesbesteuerung für das Jahr 1888 in der gegenwärtig bestehenden Art und im gegenwärtigen Umfange fortzubestehen habe; ebenso acceptirt der Finanz-Ausschuß den Vorschlag des Landes-Ausschusses, daß zur Beschaffung der Baurate pr. 150.000 fl. für die technische Hochschule zunächst der Erlös aus den zu verkaufenden Gründen des Joanneumgartens verwendet, eventuell daß der schließliche Abgang mittlerweile durch Verkauf einer entsprechenden Menge von dem Lande gehörigen Werthpapieren beschafft werde.

Im vorigen Jahre hat der hohe Landtag dem Landes-Ausschusse im Wege von zwei Resolutionen folgenden Auftrag erteilt:

Der Landes-Ausschuß solle in dem Falle, als die von den Finanzbehörden in Aussicht gestellten Daten für die verlässliche Beurtheilung des Consums von Bier und Branntwein am Lande nicht ausreichen sollten, in der heurigen Session positive Anträge wegen Einhebung der Bier- und Branntweinsteuer in eigener Regie einbringen.

Ferner hat er den Landes-Ausschuß beauftragt, die nöthigen Schritte zu thun, daß die Einhebung der Auflage von nicht versüßten geistigen Getränken in Zukunft am flachen Lande ebenso, wie dies bereits in der Stadt Graz geschieht, nicht nach dem Rauminhalte, sondern nach dem Hectolitergrade der 100theiligen Alkoholometer-scala auszuführen sei.

Der Landes-Ausschuß hat diese Aufträge, insoweit es in der Zwischenzeit thunlich war, nach Möglichkeit zu erfüllen gesucht; er ist aber, wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses hervorgeht, doch nicht in der Lage gewesen, diese Vorarbeiten in der Weise fertigzustellen, daß die Einführung der eigenen Regie bezüglich der Bier- und Branntweinsteuer, sowie die Reformirung der Steuer für die nicht versüßten geistigen Getränke schon mit Beginn des nächsten Jahres in Wirksamkeit treten könnte. Die Einkünfte, welche die k. k. Finanzbehörden bezüglich des Umfanges und der Menge des Verbrauches von Bier und geistigen Getränken am flachen Lande in Aussicht gestellt haben, haben sich als im hohen Grade unzuverlässig erwiesen. Nach diesen Daten, welche die Finanzbehörden zur Verfügung gestellt haben, würde am flachen Lande der Bierconsum nur 159.153 Hectoliter und der Verbrauch an Branntwein 15.567 Hectoliter betragen, während andererseits constatirt wurde, daß schon im Jahre 1884 die Gesamtbiererzeugung im Lande Steiermark 650.000 Hectoliter und die Einfuhr an Bier weitere 20.000 Hectoliter betrug, mithin die Gesamtbiermenge in Steiermark sich auf 670.000 Hectoliter belief. Von diesen 670.000 Hectolitern wurden nach gepflogenen Erhebungen 250.000 Hectoliter ausgeführt; es blieben also im Lande 420.000 Hectoliter. Schlägt man von dieser Summe 100.000 Hectoliter ab, welche auf die Hauptstadt Graz entfallen, so sind im Jahre 1884 bereits — seither ist der Bier-Consum noch gestiegen — 320.000 Hectoliter am flachen Lande verblieben, während nach den Daten der Finanzbehörden, wie ich früher bemerkt habe, nur 159.153 Hectoliter am flachen Lande consumirt worden sein sollen.

Wegen dieser in die Augen springenden Unzulänglichkeit der von der Finanzbehörde gelieferten Daten hat sich der Landes-Ausschuß veranlaßt gesehen, durch einen Experten im Lande Kärnten, wo die Einhebung der Branntweinsteuer in eigener Regie bereits durchgeführt ist, die umfassendsten Erhebungen zu pflegen. Diese Erhebungen haben nun ergeben, daß die Einhebung in eigener Regie in Kärnten zwar ziemlich kostspielig ist, nachdem die Regiekosten beiläufig 20% des Erträgnisses ausmachen, sich aber dennoch bewährt, was daraus hervorgeht, daß in Kärnten in der kurzen Zeit des Bestandes der eigenen Regie, nämlich vom 13. Juni 1886 bis Ende November 1886 nicht weniger als 19.356 Hectoliter Branntwein der Besteuerung unterzogen wurden. Diese Summe müßte sich für Steiermark, welches eine 3- bis 4fach größere Bevölkerung als Kärnten hat, entsprechend höher herausstellen.

Auf Grund der von den Experten dem Landes-Ausschusse gelieferten Daten und Materialien ist die

Landesbuchhaltung zur positiven Ueberzeugung gelangt, daß die Einhebung der Auflage auf Bier und Branntwein in eigener Regie der einzige Weg ist, um die Verbrauchsmengen von Bier und Branntwein am flachen Lande verläßlich zu constatiren. Außerdem hat die Landesbuchhaltung aber auch die Ueberzeugung ausgesprochen, daß, wenn von den nicht versüßten geistigen Getränken die Einhebung in eigener Regie nicht nach dem Rauminhalte, sondern nach der Gradhaltigkeit durchgeführt werden soll, eine Erhöhung der Auflage auf Branntwein nothwendig sei, weil das die Höhe der Regiekosten bedingt und weil die Einhebung der Branntweinsteuer nach dieser Modalität ohne eine Erhöhung der Branntweinsteuer sich nicht rentiren ließe. Die Landesbuchhaltung hat dem Landes-Ausschusse einen förmlichen Plan über die Organisirung der eigenen Regie vorgelegt und hat dieser Organisirungsplan den Beifall des Landes-Ausschusses gefunden. Der Landes-Ausschuß war aber nicht in der Lage, in der kurzen Zeit von 15. September, wo die Vorschläge der Landesbuchhaltung dem Landes-Ausschusse übergeben worden sind, darüber einen definitiven Beschluß zu fassen. Der Landes-Ausschuß hat jedoch bestimmte Grundsätze, nach welchen bei der Reformirung der Branntweinsteuer vorgegangen werden soll, aufgestellt. Diese Grundsätze sind in dem Berichte des Landes-Ausschusses enthalten, daher ich dieselben hier nicht näher zu bezeichnen brauche.

Eine Einführung der eigenen Regie mit Beginn des Jahres 1888 ist aus dem Grunde unthunlich, weil der definitiven Beschlußfassung darüber erst die Verhandlungen mit der Regierung, und zwar sowohl wegen der nöthigen Durchführungs-Bestimmungen, als auch wegen der Reformirung der Branntweinsteuer vorausgehen müssen. Die Regierung hat sich in Bezug auf die Reform der Branntweinsteuer zwar bereits geäußert, jedoch ist ihr Standpunkt dermalen noch ein solcher, daß es jedenfalls noch einer eingehenden Verhandlung zwischen Regierung und Landes-Ausschuß bedarf. Aus diesem Grunde war der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, schon in der gegenwärtigen Session die Einführung der eigenen Regie und Reformirung der Branntweinsteuer definitiv zu beantragen, hofft aber es rechtzeitig in der Weise thun zu können, daß dies mit 1. Jänner 1889 der Fall sein wird und es hat der Finanz-Ausschuß, indem er im Allgemeinen den vom Landes-Ausschusse aufgestellten Grundsätzen seine Zustimmung gibt, auch in den Schlufsanträgen der Erwartung Ausdruck gegeben, daß inzwischen der Landes-Ausschuß die Vorarbeiten so beschleunigt vornehmen wird, daß die Einführung der eigenen Regie und die

Reform der Branntweinsteuer mit 1. Jänner 1889 erfolgen kann.

Auch heuer sind von Seiten verschiedener Bezirksvertretungen des Landes einige Petitionen eingebracht worden, in welchen um die gänzliche Auflassung der Auflage auf Bier und Branntwein gebeten wird. In diesen Petitionen werden verschiedene Vorschläge gemacht, den diesfälligen Ausfall durch die Reformirung der Jagdkarten-Abgabe oder durch Erhöhung der Umlagen auf die directen Steuern zu decken. Eine Bezirksvertretung hat sich aber direct wieder gegen diese Anschauung gewendet; es ist dies die Bezirksvertretung Schönstein, deren Petition direct gegen die Petition der Bezirksvertretung Gröbming gerichtet ist, von welcher letzterer die Action gegen die Bier- und Branntweinsteuer ausgegangen zu sein scheint.

Es wurde weiter eine Petition seitens der Privatmädchenschule in Abfall um gänzliche Befreiung von den Landesumlagen eingebracht. Diese Petitionen kann der Finanz-Ausschuß nicht befürworten, namentlich letzterer würde das principielle Bedenken entgegenstehen, daß, wenn man einer Wohlthätigkeits-Anstalt das Zugeständniß der Befreiung von den Landesumlagen machen würde, sich wohl vielleicht sämtliche Wohlthätigkeits-Anstalten des Landes um dieselbe Begünstigung bewerben würden.

In den Schlußanträgen, die fast vollständig mit den Anträgen des Landes-Ausschusses übereinstimmen, ist auch die Bedeckung des Abganges in der Grundentlastungsfonds-Gebahrung, die früher vom hohen Hause beschloffen worden ist, enthalten.

Ich erlaube mir nun, die Schlußanträge des Finanz-Ausschusses zu verlesen.

Antrag I lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für die laufende Gebahrung des Jahres 1888 wird im Erforderniß mit . . . 4,533.137 fl. — fr. in der Bedeckung mit . . . 2,914.379 „ — „ wornach sich ein Abgang per 1,618.758 fl. — fr. ergibt, genehmigt.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Antrag II lautet (liest):

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per . . . 1,618.758 fl. — fr. wird

1. bewilligt:

A. In der Hauptstadt Graz.

- a) Ein Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Bier mit 50 kr. für jeden Hectoliter, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) ein Zuschlag von 4 kr. von jedem Hectolitergrade (der 100theiligen Alcoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac und von 93 kr. von jedem Hectoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste, sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie — zusammen im präliminirten Betrage pr. 74.000 fl. — fr.

B. Auf dem Lande:

- a) eine selbstständige Auflage von 50 kr. von jedem Hectoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von $\frac{1}{2}$ kr. von jedem Liter) und
- b) eine selbstständige Auflage von 1 fl. 25 kr. von jedem halben Hectoliter verbrauchter, gebrannter geistiger Flüssigkeiten (beziehungsweise von $2\frac{1}{2}$ kr. vom Liter), und zwar in beiden Fällen nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes — zusammen im präliminirten Betrage pr. 73.700 fl. — fr.

Hierbei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Landeszuschläge Aa und b) in jenen Fällen und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchen und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landeszuschlägen nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen Landesauflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt gemäß der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G. und W.-Bl.

Hinsichtlich der Widmung der Strafen aus Anlaß von Uebertretungen der in dieser Richtung bestehenden oder etwa neu zu erlassenden und kundzumachenden Normen bleibt das Gesetz vom 23. December 1881, L.-G.-Bl. Nr. 2, in Geltung.

2. Wird ferner beschlossen, die Einhebung einer 28percentigen Umlage auf die sämtlichen landes-

fürstlichen directen Steuern und Zuschläge in den von der k. k. Finanz-Landes-Direction mit Nachweisung vom 28. Mai 1887, Z. 7305, mitgetheilten Beträgen in Summa per 5,290.919 fl., somit im präliminirten Betrage per 1,481.457 fl. 32 fr. wornach sich ein Betrag pr. 1,629.157 fl. 32 fr. dem zu bedeckenden Abgange per 1,618.758 fl. — fr. gegenüberstellt und daher ein Ueberschuß per 10.399 fl. — fr. sich ergibt."

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben):

Höher Landtag! Wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 12, zu ersehen ist, beabsichtigt der Landes-Ausschuß diese Steuer für gebrannte geistige Flüssigkeiten und Bier auf dem Lande zu beschreiben, d. h. in eigene Regie zu nehmen. Ich habe im verflossenen Jahre nachgewiesen, wie ungerecht diese Steuer ist, weil sie die Heranziehung einer einzigen Gewerbekategorie involviret. Im vorigen Jahre wurden bereits 70 Petitionen um gänzliche Auflassung dieser Steuer im hohen Hause überreicht. Diese 70 Petitionen sind aber alle ganz unbeachtet, wie es scheint, in den Papierkorb marschirt. Die Folge davon war, daß einzelne Sectionen von dem hohen Landes-Ausschusse versteigert wurden, sogar bis 120%. Das war die Antwort auf diese Petitionen. Im heurigen Jahre kommt man sogar dazu, das Land Steiermark bezüglich dieser ungerechten Steuer zu beschreiben. Ich bin selbst damit einverstanden, daß, wenn diese Ungerechtigkeit fortbestehen muß, das Land beschrieben wird, um dem Landes-Ausschusse eine sichere Grundlage zu geben; aber ich möchte den hohen Landtag wohl bitten, daß die Beschreibung nicht länger, als höchstens ein Jahr dauern soll. Wie in dem Berichte des Landes-Ausschusses enthalten ist, wird ohnehin für das Jahr 1888 die Steuer im Abfindungswege eingehoben, jedoch vom Jahre 1889 an für die drei nächstfolgenden Jahre beschrieben.

Nach meiner Meinung hat diese Beschreibung keinen anderen Zweck als nur, dem Landes-Ausschusse eine sichere Grundlage abzugeben, nach welcher er bestimmt sagen kann, diese Section ist im Stande, das zu zahlen. Die zwei weiteren Jahre noch zu beschreiben, würde gänzlich ungerecht sein, weil diese Steuer ja ebenso schwankend ist, als die Verzehrungssteuer und alle diese indirecten Steuern. Es bildet ja die Beschreibung nicht eine so feste Grundlage, wie bei der Grundsteuer.

Wir wird wohl in jedem Falle vom Landes-Ausschuß eingewendet werden, daß sich ja die Unkosten nicht

decken und daß wahrscheinlich in einem Jahre nicht die verlässlichen Leute zu bekommen sein werden. Ich möchte mir diesbezüglich zu erwiedern erlauben, daß sich vielleicht der Modus einführen ließe, Steiermark in drei Jahren zu beschreiben, so daß man in einem Jahre Obersteier, im zweiten Untersteier und im dritten Jahre Mittelfteiermark oder in einer anderen beliebigen Reihenfolge beschreiben würde, damit die Leute länger Beschäftigung hätten. Nach meiner innigsten Ueberzeugung sollten doch die Wirthe mehr Berücksichtigung finden, als diese Leute, die das Land aufzunehmen hätten. Wer das Schreckgespenst der Beschreibung schon durchgemacht hat und kennt, wird diese Beschreibung nicht seinem ärgsten Feinde wünschen. Mir kommt auch vor, daß wir Landboten nicht dazu hier sind, um eine einzige Gewerbekategorie zu secciren. Ich bitte Sie, meine Herren, meinem Antrage zuzustimmen, daß, im Falle die Beschreibung stattfinden soll, dieselbe nur für ein Jahr durchgeführt werde.

Abg. Dr. **Bock** (St.-G. Murau): Auf die Gefahr hin, im engeren Freundeskreise lose Bemerkungen zu provociren, habe ich mir dennoch erlaubt, das Wort zu ergreifen und zwar geschieht dies, wie ich hervorheben muß, über ausdrücklichen Wunsch aus meinen Wählerkreisen. Ich kann erklären, daß sich meine Wählerkreise mit der Auflage auf Brauntwein so ziemlich abgefunden haben und daß die diesbezüglichen Klagen zu verstummen beginnen. Aber was den Leuten noch immer unympatisch ist, das ist die Auflage auf Bier, zumal man sagt, Steiermark ist das einzige Land, welches diese Auflage auf Bier einhebt. Es sind unsere Nachbarländer Kärnten und Oberösterreich bereits auf die Idee verfallen, in ähnlicher Weise wie Steiermark den Abgang im Landeshaushalte zu decken; allein daran hat kein Land gedacht, dieses gesunde und wirklich einen Theil der Volksnahrung bildende Getränke zum Steuerobjecte zu machen.

Es wird mir von meinen Wählern insbesondere Eines ans Herz gelegt. Wir haben in Obersteier in unseren wenig bevölkerten Gegenden verschiedene kleine Wirthshäuser, welche sich mit dem Ausschank von Bier befassen. Sie können sich denken, daß ein solcher Wirth das Bier nicht laufend am Zapfen hält. Das kann er nicht, weil das Bier dabei verderben würde. Er ist angewiesen, sich eine Partie Bier einzulagern und es dann abzapfen, je nachdem sich die Gelegenheit ergibt. Das geschieht z. B. an Sonn- und Feiertagen, wenn eine größere Gesellschaft von Bauern sich bei ihm einfindet, im Sommer, wenn eine Schaar von Touristen in die betreffende Gegend kommt. Da ist er in der Lage anzuschlagen und das Bier zu verwerthen. Nun

können Sie sich denken, daß wenn das Land die Auflage in eigener Regie einhebt, der Wirth, der nicht sofort die Anzeige macht, bestraft wird. Er kann aber nicht sofort die Anzeige machen, weil er oft 2 bis 8 Stunden von den Organen entfernt ist, bei denen er die Anzeige machen soll. Die Folge davon ist die, daß unsere kleinen Wirthsgewerbe den Ausschank von Bier unterlassen werden. Eine weitere Folge ist die, daß in diesen Wirthsgewerben kein anderes Getränk mehr verabsolgt werden wird, als ein Wein von höchst fragwürdige Qualität und der leidige Schnaps. Wein trinken die Landleute nicht, weil er ihnen zu theuer ist, diese Wirthshäuser, die bisher doch noch ein gesundes Getränk den Leuten verabsolgt haben, werden zu Schnapskeltern degradirt.

Ich möchte mir daher den Antrag zu stellen erlauben (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob die Auflage auf Bier aufgegeben und der hiedurch entstehende Ausfall durch die Auflage auf gebrannte geistige Getränke gedeckt werden könne.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Morre** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Die Einführung der eigenen Regie wird zunächst damit motivirt, daß sich in Kärnten dieser Modus bewährt und praktisch gezeigt hat. Ich weiß nicht, ob ich den Kärntnern dazu gratuliren kann, aber soviel weiß ich, daß wir Gelegenheit hätten, uns über die eigene Regie bei einer viel erfahreneren Quelle zu informiren, wenn wir nur das Alerar gefragt hätten. Beim Alerar gilt der Grundsatz, womöglich für diese indirecten Steuern zuerst die Abfindung zu erzielen.

Es sind unzählige Petitionen an das Ministerium gerichtet worden, in welchen dann, wenn die Pachtung beabsichtigt war, gebeten worden ist, die Pachtung zu verhindern und die Abfindung einzuführen. Nur wenn die Abfindung nicht möglich, nicht ausführbar war, wenn eine Steuerbasis nicht gefunden wurde, welche die Steuerträger zu leisten in der Lage waren, wurde die Pachtung eingeführt. Im äußersten Falle — und wir sehen, daß in ganz Steiermark nirgends die eigene Regie besteht — im äußersten Falle also hat das Alerar durch die Finanzwache die Beschreibung vorgenommen und die eigene Regie eingeführt, schon wegen der hohen Kosten und weil die Regie bei der Verzehrungssteuer eine äußerst verhängnisvolle ist. Auf das Beispiel im Kronlande Kärnten hin, werden wir auch die eigene Regie einführen, um uns zu überzeugen, wie viel Bier und Brauntwein tragen werden. Ich spreche nicht gegen die Auflage, weil ich keinen andern Ersatz für diese Steuer

weiß und weil ich einsehe, daß eine Bedeckung geschaffen werden muß. Aber ich möchte insoferne den Antrag des Herrn Abgeordneten **Thunhart** unterstützen, daß ich dem Landes-Ausschuße empfehlen würde, diese Maßregel, wenn sie unvermeidlich ist, nur in einzelnen Bezirken von Fall zu Fall durchzuführen.

Wenn ganz Steiermark beschrieben wird, so ist der Betrag von jährlich 70.000 fl. für die Gehalte, die Materialien, Einrichtungen und sonstige Erfordernisse der allergeringste. Diese 70.000 fl. müssen die Steuerträger auch zahlen und ich bin überzeugt, daß Sie damit noch nicht das Auslangen finden werden. Dann wird die weitere Folge sein, daß wir vielleicht über 140 Personen beschäftigen müssen, von denen ein Drittel oder die Hälfte Familie hat. Das Land ist kein Privater, sobald Jemand einmal dem Lande dient, so hält er sich für berechtigt, für sich und seine Familie einen Anspruch auf Versorgung zu machen. Wir sehen dies überall, wo Personen in Diensten des Landes stehen, sie verlangen später, man möge für ihre Familie sorgen. Es werden also wieder Ansprüche gestellt werden, die man aus Humanitätsgründen nicht wird ganz ablehnen können. Wenn nun in einzelnen Bezirken mit der Durchführung der Beschreibung probeweise begonnen und wenn unvermeidlich dies dann von Bezirk zu Bezirk fortgesetzt wird, so wird langsam das ganze Land beschrieben werden. Wir werden successive erfahren, wieviel jeder Bezirk Steuer zu zahlen hat, es werden nicht, wenn die eigene Regie aufgehoben wird, eine große Zahl von Leuten brodlos werden und es wird doch die nöthige Uebersicht resultiren. Ich stelle keinen Antrag, unterstütze dagegen den Antrag des Herrn Abgeordneten **Thunhart**, würde dem Landes-Ausschuße recht sehr empfehlen, sich bei den Finanz-Behörden zu erkundigen, mit welchen Fatalitäten die Einführung der eigenen Regie in einem ganzen Lande auf einmal, verbunden ist.

Landeshauptmann: Ich mache die Herren Redner darauf aufmerksam, daß sie, wie mir scheint, zum Antrage V des Finanz-Ausschusses sprechen, während jetzt Antrag II in Verhandlung steht. Der Herr Abgeordnete **Thunhart** hat seinen Antrag schriftlich überreicht. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die selbstständige Umlage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten sei nur für ein Jahr in eigene Regie zu übernehmen.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Ich erlaube mir zugleich an die Herren Antragsteller die Frage, ob sie diese Anträge als Zusätze zu Antrag II oder zu Antrag V auffassen.

Abg. Dr. **Boeck** (St.-G. Murau): Mein Antrag paßt als Zusatzantrag sowohl zu Antrag II, als zu Antrag V. Ich habe nichts dagegen, wenn über denselben bei Antrag V verhandelt wird.

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Auch ich bin damit einverstanden, daß über meinen Antrag bei Antrag V verhandelt wird. In diesem Falle habe ich allerdings zu früh gesprochen.

Landeshauptmann: Ich werde also beide Anträge mit Zustimmung der Herren Antragsteller bei Antrag V des Finanz-Ausschusses zur Verhandlung und Abstimmung bringen.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten). Ich hatte die Ehre, eine Petition des Bezirks-Ausschusses Mariazell um Aufhebung dieser Besteuerung zu überreichen. Sowohl dieser Umstand, als die mir bekannte, seit Jahren bestehende Stimmung in der Bevölkerung veranlassen mich nochmals, den heute wohl etwas schwierigen Versuch zu machen, die Aufmerksamkeit des Hauses und zunächst des Landes-Ausschusses auf die Aufhebung dieser Besteuerung zu richten und ich möchte darauf hinweisen, daß noch ein wichtiger Grund dafür spricht, die Aufhebung derselben nicht aus den Augen zu lassen.

Es zeigt sich hierbei, wie wichtig der Grundsatz ist, man möge den Anfängen entgegentreten, da es sonst leicht zu spät wird, ein Mittel dagegen zu finden.

Als uns zum erstenmale ein Vorschlag für diese Besteuerung gemacht wurde, hieß es ausdrücklich: das ist nur ein Provisorium, das soll nur für 1, 2 Jahre gelten, bis man irgend ein anderes Auskunftsmitel gefunden hätte.

Nun bleibt man bequemerweise bei dem zuerst provisorisch eingeführten Mittel und gestaltet es jetzt zu einem unabänderlichen Deficitivum. Nicht nur die Art der Besteuerung ist es, welche daher in der Bevölkerung große Mißstimmung hervorruft, sondern auch die Erinnerung an die Entwicklungsgeschichte dieser Steuer, daher werden immer wieder Stimmen laut, welche die Aufhebung dieser Besteuerung verlangen, trotzdem man hier so fest daran hält.

Mir bleibt bei dem jetzigen Stande der Dinge nur übrig, das Ansuchen der Bevölkerung an den Landes-Ausschuß gelangen zu lassen, er möge bei der Zusammenstellung des Vorausschlages, gemäß den ersten Versicherungen doch noch darauf Bedacht nehmen, ob es nicht irgend ein anderes Mittel gibt, durch welches die nöthige Bedeckung geschaffen wird, ohne daß diese lästige und mit so viel Ungerechtigkeiten verbundene Besteuerung noch weiter fortbestehen müßte. Zunächst

aber werde ich für den Antrag des Abg. Dr. Boeck stimmen.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Wannisch hat das Wort.

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Nachdem die verschiedenen Anträge eigentlich zu Antrag V gestellt sind und möglicherweise zu Antrag V noch irgend Jemand das Wort ergreifen könnte, dürfte es sich vielleicht empfehlen, wenn ich mir erst bei Antrag V auf die verschiedenen in dieser Beziehung vorgebrachten Meinungen im Namen des Landes-Ausschusses zu antworten erlaube und behalte ich mir das Wort für Antrag V vor. (Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Wenn es gestattet ist, werde ich dem Beispiele des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Wannisch folgen und ebenfalls bei Antrag V die Gelegenheit ergreifen, um die gestellten Anträge zu besprechen.

(Antrag II des Finanz-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Der Antrag III lautet (liest):

„III. Zur Bedeckung des bei der Capitals- und Creditgebarung zu Folge des Vorausschlages für die steiermärkischen Landesfonde sich herausstellenden Abganges pr. 288.283 fl. in dem effectiv zu bedeckenden Betrage

per 179.648 fl. — fr.

wird zunächst obiger Umlagen-

Ueberschuß per 10.399 fl. — fr.

zu verwenden und die Bedeckung

für den Rest per 169.249 fl. — fr.

durch Verkauf eines entsprechenden Betrages der im Besitze des Landes befindlichen gemeinsamen Notenrente oder anderer Werthpapiere, je nach Maßgabe des Coursstandes der verschiedenen Papiere, zu beschaffen sein.

Sollte bis zum Zeitpunkte der Zahlung der im obigen Reste per 169.249 fl. enthaltenen 2. Rate per 150.000 fl. an den Staat aus Anlaß der Erbauung der technischen Hochschule bereits aus dem Verkaufe des Joanneumgartens dieser Betrag per 150.000 fl. zur Verfügung stehen, so wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, aus diesem Erlöse diesen Betrag per 150.000 fl. zum Behufe der Zahlung an den Staat zu entnehmen und nur den hiernach noch verbleibenden Rest des Abganges per 19.249 fl. durch Verkauf von Werthpapieren zu bedecken.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Antrag IV. des Ausschusses lautet (liest):

„IV. Da nach dem abgeforderten Präliminare des steiermärkischen Grundentlastungsfondes pro 1888 zur Deckung des Landesbittels außerdem eine 8%ige Umlage auf die landesfürstlichen directen Steuern sammt den Staatszuschlägen und eine 10%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer für Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost beschlossen worden ist, so ergibt sich eine Gesamt-Umschreibung von 36% auf die landesfürstlichen directen Steuern nebst dem Staatszuschlag und nebst den oben sub. II 1 bezeichneten Steuern auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten auch noch eine 10%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost.“

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Gili): Hohr Landtag!

Schon in der vorigen Session habe ich mir erlaubt, auf die Frage der Erhöhung der indirecten Besteuerungen hinzuweisen. Mit Rücksicht auf die Anträge, die heute von zwei Herren Abgeordneten eingebracht wurden und bei Punkt V zur Abstimmung gelangten, erlaube ich mir schon jetzt das Wort zu ergreifen. Ich bin principiell dafür, daß man die Steuer auf Bier aufhebt, dagegen die auf Branntwein erhöht; allein ich bitte zu bedenken, daß für die Landbevölkerung eigentlich das natürlichste Getränk der Wein sein soll und da finde ich eben, daß in den Ausführungen der Herren Vorredner über eine Erniedrigung der Umlage auf Wein nichts angedeutet ist. Ich bin nicht gesonnen, zu Antrag IV einen Änderungsantrag zu stellen, weil ich überhaupt nicht weiß, wie der hohe Landtag sich zu dem Antrage des Herrn Dr. Boesß stellen wird. Aber ich glaube, daß doch Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, daß wenn das Bier von den Zuschlägen entlastet wird, auch der Wein entlastet werde. Indem ich voraussetze, daß bezüglich einer Abänderung der Zuschläge auf Bier und Branntwein eine principielle Entscheidung nicht erfolgen wird und ich annehme, daß diese Frage dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen wird, so möchte ich das Ansuchen in erster Linie an den Landes-Ausschusse und dann an den hohen Landtag, wenn die Sache seinerzeit behufs Erledigung an ihn kommt, richten, daß, wenn die Umlage auf Bier aufgelassen werden soll, auch auf Beseitigung der Landesumlage auf Wein Rücksicht genommen werde. Ich stelle keinen positiven Antrag, weil ich eben noch nicht weiß, wie sich der hohe Landtag zu den fraglichen Anträgen stellen wird.

Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten sind meiner Ansicht nach gegenstandslos, sie beziehen sich auf die Umlage auf

Wein. Diese ist aber zur Bedeckung des Erfordernisses des Landes gar nicht beschlossen worden, sondern lediglich zur Deckung des Abganges bei der Gebahrung des Fonds. Es hätte also der Herr Abgeordnete Bošnjak seine Bemerkungen gegen den Beschluß bei den früheren Gegenstände der Tagesordnung richten müssen.

(Antrag IV wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, ehe Antrag V in Berathung gezogen wird, die Bemerkung, daß ich die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Boesß und Thunhart eigentlich nicht als Zusatzanträge zu Antrag V des Ausschusses auffassen kann. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Boesß verlangt die Aufhebung der Umlage auf Bier, während Antrag V des Ausschusses lautet (liest):

„V. Der Bericht wird im Uebrigen zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, im Sinne dieses Berichtes wegen Einführung der eigenen Regie, welche mit 1. Jänner 1889 in Aussicht genommen wird, wegen Einhebung der sogenannten Branntweinsteuer auf dem Lande nach Graden der hunderttheiligen Alkoholometer-Scala und wegen Erhöhung dieser Auflage mit der k. k. Regierung in Unterhandlung zu treten und über das Ergebnis derselben unter Stellung entsprechender Anträge dem nächsten Landtage zu berichten.“

Abg. Dr. **Boesß** (St.-G. Murau): Ich glaube nicht, daß mein Antrag dem Antrage V des Ausschusses entgegensteht. Ich setze es als selbstverständlich voraus, daß bis 1889 die Verhältnisse bleiben, wie sie jetzt bestehen, mithin der Bericht zur Kenntniß genommen werden kann. Aber vom Jahre 1889 an sollen überhaupt andere Grundsätze eintreten, namentlich in Bezug auf die Reform der Umlage auf Branntwein und in der Einführung der eigenen Regie. Ich halte es daher für ganz zulässig, daß der Landes-Ausschuß bei dieser Gelegenheit auch in Erwägung zieht und im Jahre 1888 die vorbereitenden Studien macht, ob nicht vom Beginne 1889 an diese Umlage auf Bier überflüssig wird und daher aufgelassen werden kann. Das bezweckt mein Antrag und ich halte ihn als Zusatzantrag zu Antrag V für ganz zulässig.

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Es ist möglich, daß ich meinen Antrag nicht richtig stylisirt habe, weil ich nicht darauf gefaßt war, daß er bei Antrag V verhandelt werden soll. Ich würde mir daher erlauben, ihn dahin zu modificiren, daß in dem Antrage V des Finanz-Ausschusses nach den Worten „1. Jänner 1889“ die Worte eingeschaltet werden „und zwar nur für ein Jahr“.

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Hohes Haus! Was die Aeußerung des Herrn Abgeordneten **Bošnjak** betrifft, glaube ich auf dieselbe insoweit nicht zurückkommen zu sollen, als sie beim Punkte IV vorgebracht, bereits durch die Ausführungen des Herrn Berichterstatters ihre Erledigung gefunden hat. In einem gewissen Sinne scheint mir aber diese Aeußerung denn doch mit den im Punkte V enthaltenen principiellen Gesichtspunkten wegen des Fortbestandes der indirecten Besteuerung auf Bier und Branntwein in der Zukunft und insbesondere auch mit der Frage der eigenen Regie im Zusammenhange zu stehen, in dem Sinne nämlich, daß, wenn von einigen Herren des hohen Hauses der Antrag gestellt wird, die Auflage auf Bier solle entfallen, ein Vertreter des Unterlandes dann begreiflicher Weise den Wunsch ausspricht, daß dagegen auch die Auflage auf Wein entfallen solle, weil für das Unterland die Steuer auf Wein eine sehr große Bedeutung hat. Ich erlaube mir nur, diesen Gesichtspunkt zu streifen, weil ich damit hindeuten will, daß, wenn wir an dem Bestande dieser indirecten Landesbesteuerung, wie er sich jetzt durch mehrere Jahre entwickelt hat, zu rütteln anfangen, wir wahrscheinlich auch zu anderen Gebieten der Besteuerung gelangen werden, um dieselben, wie es vom Abgeordneten **Bošnjak** angeregt worden ist, zu bekämpfen und wir dahin kommen, Steuern aufzuheben, ohne aber in der Lage zu sein, für die Bedürfnisse des Landes andere Quellen der Einnahmen angeben zu können, die beschafft werden müssen, um den Abgang im Landeshaushalte zu decken. Was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Morre** betrifft, glaube ich dieselben gleichzeitig mit den Erwägungen des Herrn Abgeordneten **Thunhart** besprechen zu können, weil er im großen Ganzen die Gesichtspunkte des Abgeordneten **Thunhart** unterstützt und der Annahme des Hauses empfohlen hat. Nur bezüglich des Gedankens, nur einzelne Bezirke zu beschreiben, möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß damit in der Wesenheit eigentlich doch wieder nicht geholfen wäre. Denn damit wäre nicht eine sichere und verlässliche Grundlage über den Umfang des Consums im ganzen Lande geschaffen, sondern eben nur eine sichere und verlässliche Grundlage über den Umfang des Consums in den einzelnen Bezirken, in welchen die Beschreibung vorgenommen worden ist; dadurch würde weiters vielleicht auch noch der Beweis geliefert, daß, weil man auf dem Wege der Beschreibung zu dem Resultate kommen müßte, daß der Consum ein bedeutenderer ist, als er bei der Abfindung angenommen wurde, das Erträgniß der Besteuerung in diesen Bezirken unverhältnißmäßig gegen die bisherige Abfindung steigen würde und es wäre somit nur der Beweis geliefert,

daß das Erträgniß der Abfindung im Allgemeinen hinter dem Erträgniße der wirklichen Beschreibung in eigener Regie zurückbleibt; aber es wäre dem Landes-Ausschusse und dem hohen Hause noch immer nicht die Möglichkeit geboten, einen Schlüssel zu finden, wie dieses Verhältniß in den übrigen beschriebenen Bezirken zum Ausdrucke zu bringen wäre. Ueberdies würde durch eine Beschreibung nur einzelner Bezirke die oft gerügte Ungerechtigkeit für die beschriebenen Sectionen gegenüber den nicht beschriebenen um so empfindlicher hervortreten. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Boëß** betrifft, so muß ich in erster Linie meine allerdings vielleicht sehr subjective Meinung hervorheben, daß ich denselben als in contradictorischem Gegensatze gegen den Punkt V gestellt betrachte. Im Punkte V soll nämlich ausgesprochen werden, daß das hohe Haus die Steuer wegen Mangels anderer Bedeckungsart, wegen der schon oft besprochenen Unmöglichkeit, die directen Steuern zu erhöhen, auch für die Zukunft aufrecht erhalten will und daß, um eine sichere und gerechte Grundlage für die Besteuerung für die Zukunft zu gewinnen, die eigene Regie des Landes, obwohl sie mit bedeutenden Kosten verbunden ist, eingeführt werden soll. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Boëß** scheint mir daher mit einem solchen Antrage, wie er hier im Punkte V zum Ausdrucke kommt, im Gegensatze zu stehen, umsomehr, nachdem ich ganz offen und loyal im Namen des Landes-Ausschusses erkläre, daß der Landes-Ausschuß diesen Absatz so auffaßt, daß damit für die Zukunft — auf wie lange, kann ich natürlich vorläufig nicht sagen — die Steuerbemessung in eigener Regie des Landes bei Einhebung derselben beschlossen wird. Darum hat sich eben der Landes-Ausschuß erlaubt, in seinem Berichte die Grundzüge, von welchen er bei einer solchen Durchführung der eigenen Regie ausgehen will, darzulegen, um durch eine Kenntnißnahme dieser Grundzüge die Vollmacht zu erhalten, bereits im Jahre 1888 alle Vorbereitungen zu treffen und alle Maßnahmen einzuleiten, um mit 1. Jänner 1889 bereits die eigene Regie in's Leben treten lassen zu können. Wenn wir nun nach der Ansicht des Herrn Abg. Dr. **Boëß** oder nach dem Antrage des Herrn Abg. Dr. **Heilsberg** erst angewiesen werden sollen, weitere Erhebungen zu pflegen, können wir niemals mit 1. Jänner 1889, wenn wir auch wieder zu dem Schlusse kämen, die eigene Regie durchzuführen, beginnen. Denn Sie werden wohl einsehen, daß, um die eigene Regie in's Leben treten zu lassen, eine sehr wohl überdachte Vorbereitung getroffen werden muß und daß es Monate bedarf, um den complicirten Organismus zu schaffen, welcher zur Durchführung der eigenen Regie im ganzen

Landes absolut erforderlich ist. Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Boeß macht in erster Linie nach meiner Anschauung den Gesichtspunkt des Landes-Ausschusses, der im Absätze V zum Ausdruck kommt, daß mit 1. Jänner 1889 mit der eigenen Regie begonnen werden soll, hinfällig. Der Landes-Ausschuß ist dann nicht mehr in der Lage, im Jahre 1888, vorausgesetzt, daß die Abmachung mit der Regierung zu einem entsprechenden Resultate führen würde, auch schon alle Vorbereitungen zu treffen.

Was nun die Details des Antrages des Herrn Abg. Dr. Boeß betrifft, so nehme ich in erster Linie zur befriedigenden Kenntniß sein Zugeständniß, daß wenigstens in der Gegend, die er vertritt, die Branntweinsteuer sich einigermaßen in der Bevölkerung eingelebt, respective, daß sich die Bevölkerung mit dieser Steuer abgefunden habe; es läßt vielleicht dieser Umstand hoffen und berechtigt einigermaßen zu der Hoffnung, daß, wenn es gelingt, auch die Biersteuer auf eine gerechtere Grundlage aufzubauen, sich vielleicht im Laufe der Zeiten die Bevölkerung, wenn sie über die Konsequenzen der Aufhebung dieser Steuer und daher über die Nothwendigkeit, diesen Abfall durch die Erhöhung anderer Steuern oder durch Einführung neuer Steuern zu ersetzen, gehörig belehrt würde, auch mit der Biersteuer einverstanden erklären wird.

Was insbesondere den speciellen Fall betrifft, welchen der Herr Abg. Dr. Boeß mit Rücksicht auf die territorialen Verhältnisse seines gebirgigen Bezirkes dargestellt hat, daß nämlich ein Wirth weit im Gebirge genöthigt ist, größere Quantitäten einzulagern und daher oft, wenn ein plötzliches Bedürfniß, anzuzapfen, entsteht, nicht in der Lage ist, rechtzeitig die Anzeige zu machen, sich daher der Gefahr aussetzt, einer Strafe anheimzufallen, so muß ich in erster Linie bemerken, daß ja zu Folge der Verordnung über die Durchführung dieser Steuer es den Wirthen und überhaupt den Kleinverschleißern freigestellt ist, ihre bezogene Quantität Bier oder Branntwein bereits bei der Einföhrung zu versteuern. Es dürfte sich daher für solche Kleinverschleißer empfehlen, diesen Weg zu betreten, um nicht im Zufalle eines momentanen Bedürfnisses möglicherweise mit den Vorschriften der Verordnung in Collision zu gerathen.

Ich glaube darauf hinweisen zu sollen, daß die eigene Regie auch diesem Gesichtspunkte und diesem localen Bedürfnisse der Bevölkerung ganz gut Rechnung zu tragen in der Lage wäre. Ich kann es mir ganz gut denken, daß wenn auch in toto das Land beschrieben wird, man doch in einzelnen besonderen Bezirken, wo ganz außergewöhnliche Localverhältnisse obwalten, wo sich daher auch die Durchführung der eigenen Regie gar

nicht rentiren würde, in Bezirken, wo z. B. nur wenige Wirth in einem weit ausgebreiteten Territorium sich befinden, doch den Modus der Abfindung beibehalten will, weil die Durchführung der eigenen Regie in solchen speciellen Fällen nicht zu dem gewünschten Resultate führen würde und ein solcher einzelner Theil auch dem finanziellen Erfolge der ganzen Steuer natürlich kein ausschlaggebendes Resultat bieten wird.

Wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Boeß in dem Gesichtspunkte gipfelt, daß die Biersteuer aufgehoben und dafür der Ausfall auf die Branntweinsteuer überwältzt werden könnte, möchte ich mir doch erlauben, zu bemerken, daß nach den Berechnungen im Landes-Ausschußberichte, die von Seite der Landesbuchhaltung aufgestellt worden sind und wornach die Buchhaltung als das wahrscheinliche Ergebnis der eigenen Regie 227.000 fl. ausgerechnet hat, auf die Branntweinsteuer, die Erhöhung auf 10% per Grad vorausgesetzt, ein Betrag von 67.000 fl. entfällt, während auf die Biersteuer 160.000 fl. entfallen würden. Ich glaube, daß, wenn man diese beiden Ziffern einander gegenüberhält, damit allein schon die Unmöglichkeit dargethan ist, den Wünschen des Herrn Abgeordneten Dr. Boeß Rechnung zu tragen.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete Dr. Boeß sagt, daß in seiner Gegend der Wein so theuer sei — vielleicht im Verhältnisse zum Bier oder absolut, das weiß ich nicht — so überrascht mich einigermaßen dieser Umstand, weil ja bekanntlich in Steiermark leider der Preis des Weines in Folge der Ueberflutung mit ungarischen Weinen außerordentlich herabgedrückt worden ist und ich glaube kaum zu irren, wenn ich behaupte, daß man einen ganz trinkbaren Wein in Steiermark mit 5—6 fl. den Eimer bekommt, während der Eimer Bier 8—9 fl. kostet. Ich glaube daher, daß unter allen Umständen die Weinproduction in dieser Beziehung gegenüber der Bierproduction in Steiermark sich im Nachtheile befindet. Aus diesen Gründen möchte ich bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Boeß nicht zu unterstützen.

Ich komme nun auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Thunhart. Ich danke ihm vor Allem, daß er, länger in diesem hohen Hause weilend und daher genauer vertraut mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes, selbst zugegeben hat und unter dem Drucke der Verhältnisse zugeben mußte, daß es nicht mehr thunlich sei, auf einer absoluten Aufhebung dieser Steuer wenigstens jetzt zu bestehen, ich danke ihm daher, daß er in dem Gesichtspunkte mit mir übereinstimmt, daß es sich zunächst darum handelt, eine gerechte Grundlage für diese Steuer zu erreichen und daß er daher

auch zugibt, daß, um eine solche gerechte Grundlage zu gewinnen, die Beschreibung des Landes der einzig mögliche und einigermaßen verlässliche Weg sei. Wenn er aber empfiehlt, daß die Beschreibung nicht im ganzen Lande in einem Jahre vorgenommen, sondern im Verlaufe von 3 Jahren auf das ganze Land abtheilungsweise vertheilt werden solle, möchte ich mir im Namen des Landes-Ausschusses erlauben, gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Ich glaube, daß der Gedanke nicht praktisch wäre; es würde erstlich einmal das Moment der Ungerechtigkeit in diesen 3 Jahren nicht entfallen, sondern es würde das Moment der Ungerechtigkeit in dem Maße, als die Beschreibung in einzelnen Theilen vorschreitet, gegenüber den Theilen in welchen die Beschreibung nicht stattfindet, sogar viel crasser sich gestalten, wie es bisher der Fall ist, weil nicht im ganzen Lande, sondern in verschiedenen Theilen des Landes nach einem verschiedenen Maßstabe gemessen würde. Aber erwägen Sie, meine Herren, daß der Organismus und der Mechanismus, welcher zur Durchführung der eigenen Regie ins Werk gesetzt werden muß, ein außerordentlich umfangreicher und complicirter ist und daß es sich kaum rechtfertigen ließe, einen solchen umfangreichen, complicirten und theueren Mechanismus nur für ein einziges Jahr ins Leben zu rufen.

Ich glaube aber auch, daß ein einziges Jahr der Beschreibung durchaus noch keine verlässliche Grundlage für den eigentlichen Consum im Lande zu geben im Stande wäre. In einem einzelnen Jahre kommen so viele Zufälligkeiten über den Umfang des Verbrauches in einzelnen Städten, Märkten, Ortschaften, in einzelnen Gegenden vor, daß eine Beruhigung, daß damit eine sichere Grundlage für die Zukunft geschaffen sei, nicht geliefert wird. Eine dreijährige Erfahrung, welche vielleicht auch in einzelnen Sectionen, in einem Jahre etwas mehr, in anderen Jahren etwas weniger ergeben wird, kann aber einen einigermaßen beruhigenden Durchschnitt für die Zukunft liefern.

Wenn der Herr Abgeordnete Thunhart gesagt hat, daß 70 Petitionen, welche voriges Jahr gegen diese Besteuerung überreicht wurden, in den Papierkorb maschirt sind, möchte ich mir doch erlauben, den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, daß diese Petitionen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung im hohen Hause zugeführt wurden, daß sie von der Rednerbühne seitens des Generalreferenten zur Behandlung gekommen sind, daß sie aber naturgemäß durch Annahme der Beschlüsse im vorigen Jahre ihre abweisliche Erledigung gefunden haben. Es ist gewiß nicht Aufgabe der Landboten, einzelne Gewerbetreibende zu sekuren, aber Aufgabe der Landboten ist es, für die Be-

deckung der Bedürfnisse des Landes gewissenhaft vorzusorgen und wenn auch diese Aufgabe unter allen Umständen, da sie mit der Steuerfrage zusammenhängt, für die Abgeordneten des Volkes mißlich und oft schwierig und verantwortlich ist, so ist eben der Landtagsabgeordnete nicht nur berufen, sich von seinen Wählern Informationen einzuholen, um im Geiste derselben die Anschauung der Wähler zu vertreten, sondern er ist auch berufen, auf Grund einer genauen Kenntniß der Bedürfnisse des Landes, auf Grund eines genauen Einblickes in die Gebahrung des Landes, welchen er hier an dieser Stelle gewinnt, aufklärend auf die Wähler zu wirken, ihnen den Sachverhalt und die wirthschaftliche Lage des Landes darzustellen und ihnen auch die Consequenzen darzulegen, die aus den ja oft begreiflichen Wünschen der Wähler entstehen müßten.

Ich glaube daher, Sie bitten zu dürfen, auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Thunhart, obwohl ich ihn von seinem persönlichen Standpunkte gewiß begreiflich finde, im Interesse des Landes nicht zu acceptiren und den Anträgen, wie sie vom Herrn Referenten vorgelegt worden sind, zuzustimmen. (Lebhafter Beifall.)

(Während vorstehender Rede hat Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Radey den Vorsitz übernommen.)

Landeshauptmann Stellvertreter: Se Excellenz der Herr Abg. Graf Wurmbbrand hat das Wort.

Abg. Graf **Wurmbbrand** (G.-G.-B.): Der Gegenstand, den der Landtag behandelt, ist einer der wichtigsten, vielleicht der allerwichtigste, der heuer und in den vorhergegangenen Jahren besprochen wurde. Es ist für mich erstaunlich, zu sehen, wie alljährlich gegen das Princip der Umlage auf Bier und gebrannte geistliche Getränke hier im hohen Hause Widerspruch erhoben wird. Ich sage, daß mir dies unbegreiflich ist, weil der größte Theil des Landtages eigentlich auf dem Standpunkte der Bodeninteressen steht, ich möchte sagen, des bäuerlichen und des großen Grundbesitzes, die sich in ihren wesentlichen Interessen nicht voneinander unterscheiden. Das Axiom, welches seit zehn Jahren diesen Landtag beherrschte, welches von ihm angenommen wurde und auch vom Landes-Ausschusse immerfort vertreten wird, besteht darin, daß besonders seit dem die Grundsteuer in Steiermark erhöht worden ist, es absolut unthunlich erscheint, die Umlagen auf die directen Steuern zu erhöhen, weil wir, unterrichtet von der Lage des Grundbesitzes in Steiermark, wohl wissen, daß derselbe heute durch Steuer gedrückt, fast gar keinen Ertrag mehr bringt. Eine höhere Umlage auf die directen Steuern ist also unthunlich und würde, wenn sie erfolgte, nur den Prozeß der Executionen, der in Steiermark bereits in erschreckender Weise

vor sich geht, beschleunigen. (Sehr richtig!) Der Grundbesitz Steiermarks ist leistungsunfähig und nicht mehr erträglich. (Sehr richtig!) Ich appellire da an alle Grundbesitzer hier im Hause.

Unter solchen Umständen und in der Erkenntniß dieser Verhältnisse war ich im Finanz-Ausschusse und hier im Hause noch mit dem Abgeordneten Lohninger derjenige, vor vielen Jahren, welcher die weitere Umlage auf die directen Steuern auf das Kräftigste zurückwies. Wir haben damals die Umlage auf Bier und Branntwein nicht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg meint, des Versuches halber eingeführt, um sie wieder zu streichen, nein, wir haben es deshalb versucht, sie mit einer so niedriger Ziffer einzuführen, schon in der Hoffnung, daß, wenn sie einmal eingeführt ist und die Regierung diese Besteuerung principiell genehmigt, wir auf Grundlage derselben zu höheren Ziffern aufsteigen und dadurch die Mittel bekommen werden, die directen Umlagen herabzusetzen. Auf diesem Standpunkte stehe ich noch heute.

Der einzige Fehler, den ich in dieser Besteuerung erblicke, liegt darin, daß sie zu gering veranlagt wurde. Deshalb nun, weil sie zu gering veranlagt wurde, kann der Wirth diese Umlage nicht auf die Consumenten umlegen. (Sehr richtig!) Es wird also jetzt eigentlich der Wirth besteuert, der gar nicht getroffen werden sollte, der Consument aber zahlt nicht. Wir wollten jedoch den Consumenten treffen, den Biertrinker, und es ist klar, daß dann die Steuer in einer Höhe bemessen werden müßte, welche es dem Wirth er möglichte, bei seinem gewöhnlichen Ausmaße die Steuer vom Trinker hereinzubringen. (Sehr gut!) Das ist jedoch nicht geschehen, darin liegt der Fehler, und unser Streben muß nun dahin gerichtet sein, diesen Fehler nach der Richtung zu bessern, daß die Steuer auf jenes Maß erhöht werde, welches die Ueberwälzung der Steuer auf die Consumenten möglich macht. Wenn wir Ihnen heuer mit dieser Steuererhöhung nicht gekommen sind, so hat dies seinen Grund nicht in dem Bewußtsein, daß sie dem Lande, dem Grundbesitzer schadet, dessen Vertreter sie sind, sondern darin, weil wir fürchteten, die Regierung werde die Erhöhung nicht bewilligen.

Der Versuch, den wir damals gemacht haben, und von dem der Herr Abg. Dr. Heilsberg sprach, zielte darauf hin ab, den Versuch zu machen, ob die Regierung überhaupt die Umlage bewilligen würde. Wir hielten es damals für einen großen Erfolg, daß wir die Bewilligung überhaupt erhielten, würden es aber für den größten Erfolg und für eine Wohlthat der Regierung, gegenüber Steiermark betrachten, wenn sie uns die Erhöhung dieser Steuer in dem Maße ge-

statten würde, daß sie den Consumenten aufgelastet werden könnte.

Wenn Sie aber, meine Herren, die Vertreter des bäuerlichen Grundbesitzes, alljährlich dagegen reden, und wenn sich im Hause keine Stimme dafür erhebt, wird die Regierung uns diese Erhöhung nicht bewilligen, weil sie uns sagen wird: Ja, der Landtag selbst, die bäuerlichen Vertreter wollen diese Steuer gar nicht!

Nun, meine Herren, Sie sind im Irrthum, Sie handeln gegen Ihr Interesse und arbeiten gegen daselbe, wenn Sie die Erhöhung dieser Steuer nicht wollen. Denn consequent mit der Aufhebung dieser Steuer muß die dermalige directe Steuer erhöht werden: Eines oder das Andere! Ich will nicht eine große Rede halten über die Wirkung der directen und indirecten Steuern. Es würde sich aber derjenige einer Täuschung hingeben, der glauben würde, daß die indirecten Steuern eine Ungerechtigkeit, eine Bedrückung sind und daß die directen Steuern die einzig richtige Steuerumlage seien. Wegen zu viel Biertrinkens, wegen der 10 oder 11 Kreuzer, die er für sein Krügel Bier gezahlt hat, ist noch kein Mensch erequirt worden (Heiterkeit), außer die Schuld ist in einer anderen Weise auf sein Gut hypothecirt worden; wie viel Leute aber in Steiermark wegen der directen Steuern erequirt worden sind, bitte ich in den Steuerbögen nachzulesen. (Sehr gut!) Niemand in Steiermark wird bedrückt, wenn er sein Seidel oder Krügel Bier um einen halben Kreuzer höher zahlt und Niemand wird daran zu Grunde gehen. Es kann nur Eines eintreten, daß der Betreffende etwas weniger Bier trinkt, und ich halte das noch immer für kein sehr großes Unglück, weil ich an die Gesundheit dieses vielen Biertrinkens nicht glaube. (Heiterkeit.) Ich glaube, unser Bier ist eines der ungesündesten Getränke, die man sich denken kann (Widerspruch und Heiterkeit), weil es in Oesterreich viel zu kalt getrunken wird und weil es keinen inneren Gehalt hat. Dieses Bier verursacht meiner Ansicht nach einen krankhaften Zustand der Verdauungs-Organe, deshalb trinke ich's nicht. (Lebhafte Heiterkeit.) Ich mache mir also nicht das geringste Gewissen daraus, einen Biertrinker zu veranlassen, anstatt zwölf Seidel nur zehn Seidel zu trinken.

Was nun die Wirthschaft betrifft, denen die Umlage wegen der Hereinbringung durch die Consumenten unangenehm sein kann, gestehe ich meinerseits doch auch wieder, — die Herren, die etwa Wirthschaft sind, entschuldigen schon — daß ich in Steiermark noch nicht einen Mangel an Wirthschaften gefunden habe. (Heiterkeit.) Ich glaube, daß, wenn es weniger Wirthschaften gäbe, dieser Zustand noch immer kein ganz ungesunder wäre. Aber der Zustand

ist gesund, daß wir den Grundbesitzer nicht weiter besteuern (Sehr gut) und daß wir in unserem Programme für die Zukunft eine Herabsetzung der Grundsteuer im Auge behalten. Wir müssen der Regierung ad oculos demonstrieren, daß unser Grund und Boden eine höhere Besteuerung nicht mehr verträgt. Wenn aber die Herren Vertreter des bauerlichen Standes jährlich mit einer Herabsetzung der indirecten Steuern kommen, wie soll man das der Regierung ad oculos demonstrieren? Wie unterstützen Sie da die Bemühungen des Landes-Ausschusses gerade in Hinblick auf Ihre vitalsten Interessen?

Ich habe mich nicht zurückhalten können, diese wenigen Worte an Sie zu richten, einerseits, um Sie zu bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Boesl nicht anzunehmen, und andererseits, um Ihnen die Versicherung zu geben, daß wir ja Ihre wirklichen Bedürfnisse auf das Kräftigste zu schützen gewillt sind und daß wir Sie nur bitten, uns in diesem Bestreben zu unterstützen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich habe gedacht, nur zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort ergreifen zu können. Obwohl nun die Debatte noch nicht geschlossen ist, so will ich doch zunächst tatsächlich berichtigen, daß wohl die Ansicht nicht allgemein getheilt wird, die der Herr Landeshauptmann von der Schädlichkeit des Bieres geäußert hat. Ernster zu behandeln scheint mir die Behauptung des Herrn Landeshauptmannes zu sein, daß dieses Gesetz eine Wohlthat wäre. Nun, wie kommt es dann, wenn auch oft eine Wohlthat nicht immer gleich erkannt wird, daß nach so vielen Jahren, wo man sich füglich ein vollkommenes Urtheil über diese Steuer und ihre Wirkung hat bilden können, doch noch immer so viele Stimmen im Lande selbst sich dagegen erheben? Es ist die Art der Einhebung, wie auch der Besteuerungsmodus, der in unbilliger Weise nur einseitig trifft, welche die große Mißstimmung erregt. Es mag sein, wie der Herr Landeshauptmann die Vorgeschichte der Steuer erzählt hat, daß die innern Gründe der Herren, welche damals die Steuer angeregt haben, die waren, welche wir vom Herrn Landeshauptmann heute gehört haben. Was aber laut stenographischen Protokolles damals gesagt wurde, war, daß diese Steuer nur ein Provisorium sein solle, (Sehr richtig! links), um in einer augenblicklichen Verlegenheit für außerordentliche Ausgaben auszuheifen, das nach kurzer Zeit durch ein anderes Mittel ersetzt und somit aufgehoben würde. Das wurde öffentlich im hohen Hause gesagt, und an das knüpfen wir an.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Gili): Ich habe mir erlaubt, beim Antrag IV einige Bemerkungen zu machen und die

Hoffnung ausgesprochen, daß, wenn die Biersteuer reducirt oder aufgehoben werden sollte, auch auf eine Reduction der Zuschläge auf Wein Rücksicht genommen werde. Nun ist vom Herrn Berichterstatter das harte Wort gefallen, es seien meine Bemerkungen bei diesem Punkte „gegenstandslos“. Ich habe es nicht so aufgefaßt, daß meine Bemerkungen gerade bei Antrag IV berücksichtigt werden sollen, sondern ich habe die Ansicht getheilt, daß der hohe Landtag überhaupt auf meine Anregung Rücksicht nehmen möge. Ich muß demnach diesen Ausdruck etwas hart bezeichnen, ich muß die Hoffnung aussprechen, daß diejenige Partei, welcher der Herr General-Berichterstatter angehört, sich nicht principiell von dem Grundsatz leiten lassen wird, daß, wenn die Auflage auf Bier herabgesetzt oder aufgehoben wird, die alte Besteuerung des Weines belassen bleibe.

Ich bin theilweise in dieser meiner Ansicht jetzt durch die Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes unterstützt worden, der eben auf die Entlastung von Grund und Boden so großes Gewicht legt. Wir haben schon so viel davon gehört, in welcher tristen Verhältnissen sich der Weinbau in Untersteiermark befindet. Die hohe Belastung, die in Folge guter Jahre vor der Grundsteuerregulirung eingeführt wurde, dann die schlechten Jahre, die nachher eingetreten sind, haben die Verhältnisse total verändert. Dazu kommt die ungarische Concurrenz. Ungarn überschwemmt nicht nur mit seinen Naturweinen, sondern auch mit Kunstweinen unser Land. Bei dieser Gelegenheit möchte ich an die hohe Regierung die Bitte stellen, der Frage des Kunstweinverkaufes in Untersteiermark ihr Augenmerk zuzuwenden. Soweit mir bekannt, existirt ein gutes Gesetz zur Hinantanhaltung des Verkaufes gefälschter Weine unter der Firma echter Weine. Thatsache ist es aber, daß in Untersteiermark die Mehrzahl der Wirths Kunstweine aus Ungarn verkauft und dadurch naturgemäß der hiesige Wein vollkommen entwerthet wird.

Wenn ich mir beim Punkt IV meine Ansicht über die Aufhebung der Weinsteuer nicht richtig vorgebracht habe, so glaube ich sie bei Punkt V richtig und ohne auf den Widerstand zu stoßen, angebracht zu haben. Ich appellire nochmals an den Landes-Ausschuß und den hohen Landtag, daß, wenn eine Entlastung des Bieres eintritt, auch eine Entlastung des Weines beschloffen werden möge.

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Ich habe mir erlaubt, im Vorjahre als Ersatz für diese Steuer den Antrag zu stellen, daß die gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Art und Weise besteuert werden mögen, daß die Steuer per Hectoliter von 2 fl. 50 kr. auf 10 fl. erhöht werden möge, und daß außerdem die

unentgeltlichen Jagdkarten, die sogenannten grünen Jagdkarten in entgeltliche verwendet werden sollen. Meine Absicht war nun auf eine Vermehrung der Umlagen auf die directen Steuern gerichtet. Ich glaube vollkommen mißverstanden zu sein. Ich bin ja nicht allein Vertreter der Wirthe, sondern die Mehrzahl meiner Wähler sind Grundbesitzer und es wäre unrecht, wenn ich für eine Erhöhung der directen Steuern, oder der Grundsteuer eintreten würde. Jedoch haben sich meine Ausführungen im Vorjahre hauptsächlich auf die große Ungerechtigkeit dieser Steuer bezogen. Ich habe Ihnen z. B. gesagt, daß es ungerecht ist, einzelne Gewerbskategorien zu besteuern, ebenso gut könnte man den Schuhmacher, Schneider, den Tischler oder einen beliebigen Gewerbsmann für die Sachen besteuern die er absetzt. Das ist der Standpunkt, den ich im vorigen Jahre und auch heuer eingenommen habe.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich erlaube mir nur das Wort zu ergreifen, um anlässlich der Andeutungen des Abgeordneten Vošnjak zu bemerken, daß wenn die einzelnen Fälle, die zu einer Klage bezüglich des Verschleißes von Kunstwein zur Kenntniß der Regierung gebracht werden, ganz gewiß von Seite der Regierung mit der größten Strenge des Gesetzes vorgegangen wird. Aber ohne Kenntniß eines Falles ist es für die Regierungsorgane nicht leicht einzuschreiten, weil keine Thatsache gegeben ist. Dort wo es geschehen wird, können Sie überzeugt sein, daß das Gesetz in Anwendung kommen wird. Meines Erinnerns, ist im Laufe der Jahre seit dem Bestande des Gesetzes, der Fall sehr selten eingetreten, und persönlich kann ich mich wirklich nur auf einen Fall erinnern, der zu meiner Kenntniß gebracht wurde und da ist eingeschritten worden.

(Die Debatte wird hiermit geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Wannisch hat die gegen Antrag V vorgebrachten Ausführungen und gestellten Anträge in so eingehender und erschöpfender Weise widerlegt, daß wenn ich nicht wiederholen wollte — ich mich nur auf wenig beschränken kann. Sowohl der Antrag des Herrn Abgeordneten Thunhart als der des Abgeordneten Dr. Boesl sind gegen die Biersteuer gerichtet. Der Herr Abgeordnete Thunhart nennt auch heuer wieder die Bierumlage eine ungerechte, und zwar insoferne eine ungerechte, weil sie von den Wirthen getragen werden muß, was ursprünglich nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen war. Eine Abhilfe gegen diese Ungerechtigkeit wäre nur insoferne möglich, daß die Biersteuer bedeutend erhöht wird. Auf diese Weise nur, wenn sie auf das drei- bis vierfache erhöht wird, käme der Gastwirth in die Lage, beim Kleinverschleiß die

Umlage auf den Consumenten zu vertheilen, während er sie jetzt bei dieser geringen Höhe selber tragen muß. Selbst wenn das ganz richtig wäre, daß der Wirth die Umlage auf das Bier zu tragen hätte, und daß ihm kein Mittel zur Verfügung stehe, diese Steuer wieder vom Consumenten hereinzubringen, was ich mir einigermaßen zu bezweifeln erlaube, so wäre nach meiner Meinung die Steuer, wie sie auf dem flachen Lande jetzt eingehoben wird, noch immer nicht drückend zu nennen. Ich bitte zu bedenken, daß, wie ich früher erwähnt habe, am flachen Lande in Steiermark nach den gepflogenen amtlichen Erhebungen 320.000 Hectoliter Bier getrunken werden, und daß die Steuer von diesem Bierverbrauche am flachen Lande ungefähr 25.000 fl. ergibt, was somit nur 2½ kr. per Jahr und Kopf der Bevölkerung ausmacht. Aus dem allein geht hervor, daß die Umlage auf Bier keine drückende genannt werden kann.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Boesl ist mir insoferne sympathisch, als ich es selber vorziehen würde, wenn man das ganze Ergebniß durch eine Erhöhung der Branntweinsteuer hereinbringen und die Abgabe auf Bier fallen lassen könnte. Aber ich fürchte, daß, nachdem auf diese Weise die Branntweinsteuer in höchst bedeutendem Grade erhöht werden müßte, die Zustimmung der Regierung zu einer so hochgradigen Erhöhung kaum zu erlangen sein dürfte. Der Herr Abgeordnete Morre hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Alerar in der Regel den Abfindungsweg betritt, und daß nur selten die Beschreibung erfolgt. Nun, das mag richtig sein. Man muß aber bedenken, daß dem Alerar die nöthigen Grundlagen, die Materialien für die Abfindung zu Gebote stehen, was leider bezüglich des Landes nicht der Fall ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg, dessen Aeußerungen sowohl gegen die Bier- als die Branntweinsteuer gerichtet sind, hat hervorgehoben, daß diese Umlage auf die indirecten Steuern ursprünglich nur als Provisorium gedacht worden ist. Er nennt es ungreiflich, daß der Landes-Ausschuß in der langen Zeit — es sind schon sechs bis sieben Jahre seitdem die Steuer eingeführt worden ist, noch immer kein Mittel gefunden hat, um diese Steuer auf eine andere Weise zu erheben. Ich möchte den Landes-Ausschuß gegen diesen Vorwurf wohl einigermaßen in Schutz nehmen. Der Landes-Ausschuß als Vollzugsorgan des Landtages ist eigentlich in erster Linie nicht einmal berufen, diesfalls Vorschläge zu machen. Mehr hiezu berufen ist nach meiner Meinung der Finanz-Ausschuß und das hohe Haus selbst. Wir, der Finanz-Ausschuß haben schon wiederholt die Ueberzeugung ausgesprochen und auch

heuer in unserem Berichte, daß an eine Erhöhung der directen Steuern, um den Ausfall zu decken, der aus der Auflassung der indirecten Besteuerung resultirt, unmöglich gedacht werden kann. Es hat dies in sehr geistreicher und überzeugender Weise uns Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann ausgeführt, so daß ich dem wohl nichts beizufügen habe. Herr Abgeordneter Thunhart hat wohl einen diesfälligen Vorschlag im vorigen Jahre gemacht und ebenfalls heuer darauf hingewiesen. Er meint nämlich, es könne durch die Erhöhung der Besteuerung des Branntweines, die Umlage auf Bier aufgehoben werden und weiters wäre zu erwägen, ob nicht durch eine Reform der Jagdkartensteuer dieser Erfolg erzielt werden könnte. Aber ich möchte darauf schon im Voraus aufmerksam machen, daß die Reform der Jagdkartensteuer nicht im Entferntesten einen entsprechenden Betrag abwerfen dürfte.

Alle Antragsteller möchte ich aber erinnern, daß ja heute ein definitiver Beschluß, wie lange die Einhebung in eigener Regie dauern soll, nicht gefaßt wird. Es wird nach Antrag V der Landes-Ausschuß vorläufig erst beauftragt, einen Reorganisationsplan über die Einrichtung der Beschreibung des Landes, über die Einhebung der Steuer in eigener Regie dem nächsten Landtage vorzulegen. Es ist möglich, daß die Beschreibung vielleicht nur auf eine kürzere Zeit beschränkt werden kann.

Ich halte das nicht für wahrscheinlich und pflichte den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Wannisch bei, daß sich auch eine Beschreibung bloß für ein Jahr schon der sehr bedeutenden Kosten wegen nicht rentiren dürfte. Aber immerhin möglich, sogar wahrscheinlich ist es, daß, wenn durch die Beschreibung, mag sie nun ein oder drei Jahre dauern, eine feste Grundlage gewonnen sein wird, auf welcher man den Consum am flachen Lande verlässlich zu beurtheilen in der Lage ist, dann das Land wieder den Abfindungsweg betreten kann, auf welchem Wege voraussichtlich ein ganz anderes Resultat wie das jetzige ist, erzielt werden kann. Denn ich bitte, sich immer vor Augen zu halten, daß, während die Stadt Graz von einem Consum per 100.000 Hectoliter Bier 50.000 fl. an Steuer zahlt und weiter einen Betrag von 25.000, nahezu 30.000 fl. als Branntweinsteuer, es höchst auffällig sein muß, daß das übrige flache Land, welches eine Bevölkerung von 1.100.000 Seelen hat, an dieser Steuer kaum soviel zahlt, als die einzige Stadt Graz zu geben hat. Ich muß deshalb hervorheben, daß diese Abgabe nur dann als eine ungerechte erscheint und daß wir eine Erhöhung in dem Sinne, wie sie der Herr Landeshauptmann empfiehlt, für die Stadt Graz eine außerordentlich drückende nennen

müßten, wenn nicht auch für das flache Land durch die Einhebung in eigener Regie eine festere und sichere Grundlage gewonnen wird. Mit diesen Bemerkungen erlaube ich mir die Anträge des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause bestens zu empfehlen und ich habe nur noch auf die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Bošnjak der sich durch das Wort gegenstandslos, dessen ich mich früher bedient habe, dem er eine besondere Härte imputirt, gekränkt fühlt, zu bemerken, daß ich meine Ansicht über die Härte dieses Ausdruckes nicht zu theilen vermag und daß ich keineswegs die Absicht hatte, ihm in dieser Beziehung auch nur im geringsten etwas Hartes zu sagen.

Antrag V des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„V. Der Bericht wird im Uebrigen zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, im Sinne dieses Berichtes wegen Einführung der eigenen Regie, welche mit 1. Jänner 1889 in Aussicht genommen wird, wegen Einhebung der sogenannten Branntweinsteuer auf dem Lande nach Graden der hunderttheiligen Alkoholometer-Scala und wegen Erhöhung dieser Auflage mit der k. k. Regierung in Unterhandlung zu treten und über das Ergebniß derselben unter Stellung entsprechender Anträge dem nächsten Landtage zu berichten.“

(Die Anträge der Abgeordneten Thunhart und Dr. Boëß werden hierauf abgelehnt und der Antrag V des Ausschusses angenommen.)

Als Punkt VI beantragt der Ausschuß (liest):

„VI. Die Petitionen Nr. 27, 31, 99, 103, 120, 137, 138 und 139 werden abgewiesen.“

Abg. **Bogel** (H.-R. Leoben): Nachdem die Anträge des Finanz-Ausschusses angenommen worden sind, erlaube ich mir folgenden Zusatzantrag zu stellen (liest):

„VII. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die Regierung mit der Anfrage zu wenden, ob die Erhöhung der Bierumlage principiell zu erlangen wäre, weil dadurch eine gerechte Einhebung vom Consumenten ermöglicht würde.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatter Dr. **Rienzl**: Ich habe principiell gegen den Antrag nichts zu bemerken, weil ich voraussetze, daß, wenn die Einhebung in eigener Regie eingeführt wird, auf dem flachen Lande wirklich der Bierconsument herangezogen wird. Wäre es nicht Fall, bliebe wie es jetzt geschieht, das flache Land bezüglich des Bieres und des Branntweines nahezu unbesteuert, so würde allerdings durch eine 2-3fache Erhöhung der Biersteuer nur die Stadt Graz getroffen und daher ein Verhältniß der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit zwischen dem Lande und der Stadt Graz bestehen. In der

Voraussetzung also, daß eine Erhöhung der Bierumlage jedenfalls nur auf Grund der Einhebung in eigener Regie stattfinden werde, habe ich gegen den Antrag Vogel nichts einzuwenden.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses und der Antrag des Abgeordneten Vogel werden hierauf angenommen.)

Landeshauptmann (den Vorsitz wieder übernehmend): Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß (Beilage Nr. 3) der steierm. Landesfonde pro 1886.

(Beilage Nr. 61.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Tomfcheg die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Tomfcheg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Rechnungsabschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1886 wurde vom Finanz-Ausschusse geprüft und als richtig befunden. Um das hohe Haus nicht durch Aufzählung von Ziffernanfängen zu ermüden, beschränke ich mich darauf, lediglich zu constatiren, daß die Einnahmen und Ausgaben im großen Ganzen sich im Rahmen des Voranschlages bewegen und daß die Ueberschreitungen bei den Ausgaben begründet erscheinen.

Ich stelle den Antrag (liest):

„Der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1886 wird nach den einzelnen Capiteln und Titeln genehmigt und dem Landes-Ausschusse hinsichtlich der Ueberschreitungen des Präliminares die Indemnität ertheilt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 16), betreffend die Veräußerung des alten Taubstummenanstalts-Gebäudes sammt Nebengebäuden und dazu gehörigem Garten, Conscriptio-Nr. 19, Friedrichgasse in Graz.

(Beilage Nr. 46.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. **Neckermann**. Ich ersuche ihn die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neckermann** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe im Namen des Finanz-Ausschusses über die Veräußerung des alten Taubstummenanstalts-Gebäudes zu berichten. Dieser Bericht wurde vor wenigen Tagen von der Tages-

ordnung abgesetzt, weil viele Mitglieder des hohen Landtages mit den Zahlungsmodalitäten nicht einverstanden waren, andererseits weil — und das ist nur meine specielle Meinung — man der geehrten Vertretung der Landeshauptstadt Zeit lassen wollte, um in dieser Angelegenheit abermals Posto zu fassen. Heute nun sind Umstände eingetreten, welche den ganzen Sachverhalt ebenen. Ich muß jedoch von den ursprünglichen Anträgen des Landes-Ausschusses ausgehen. Der hohe Landtag hat im vorigen Jahre beschlossen (liest): „In Berücksichtigung der dem Lande durch die von der Gemeinde Graz ausgeführte Erweiterung der Landhausgasse zweifelsohne zukommenden Vortheile wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Gemeinde Graz das sogenannte alte Taubstummenanstalts-Gebäude sammt Nebengebäude und dazu gehörigen Garten, Conscr.-Nr. 19, Friedrichgasse, um den reducirten Preis von 45.000 fl. zum Ankaufe anzubieten. Sollte die Stadtgemeinde Graz auf den einen oder den anderen dieser Anträge nicht eingehen, so hat der Landes-Ausschuß bezüglich der weiteren Verfügungen mit dem Theater, beziehungsweise der alten Taubstummenanstalt dem nächsten Landtage geeignete Anträge zu stellen.“ Das ist nun geschehen. Die Stadtgemeinde Graz hat den Preis von 45.000 fl. zu hoch befunden und nachdem der Landes-Ausschuß keinen anderen Auftrag hatte, als um den Betrag von 45.000 fl. das Gebäude der Gemeinde zu überlassen, so wurden die Verhandlungen als abgebrochen angesehen. Unterdessen ist die kaiserlich k. Dettingen-Wallenstein'sche Forstverwaltung an den Landes-Ausschuß mit dem Kaufanbote herantreten 15.000 fl. sofort und die restlichen 38.000 fl. in Jahresraten à 1000 fl., im Ganzen 53.000 fl. zu bezahlen. Das ist heute nicht mehr Verhandlungsgegenstand; denn es hat sofort, als die Absetzung von der Tagesordnung bekannt war, die Forstverwaltung an den Landes-Ausschuß folgende Zuschrift gerichtet (liest): „Nachdem von Seite des hohen Landtages die Vorlage bezüglich der Kaufobjecte des alten Taubstummen-Institutsgebäudes wegen der Art und Weise des Zahlungsmodus von der Tagesordnung abgesetzt wurde, erlaubt sich der Gefertigte, den Zahlungsmodus dahin zu ändern, daß selber sich bereit erklärt, 15.000 fl., wie bereits bestimmt, sofort, den Rest des Kaufschillinges pr. 38.000 fl. aber binnen Jahresfrist bezahlen zu wollen. Der Gefertigte muß jedoch Umstände halber, einen üblichen Ausschuß bitten, den Gegenstand noch bei dem diesjährigen Landtage zur endgiltigen Entscheidung zu bringen. Bezüglich der Uebergabe des Hauses fügt sich der Gefertigte den Anordnungen des hohen Landes-Ausschusses und möchte nur gebeten haben, den Garten behufs rechtzeitiger Pflege im Februar freistellen zu sollen.“

Dieses Offert ist grundverschieden von den früheren und wurde über Beschluß des Landes-Ausschusses unter Zahl 18.650 dem Finanz-Ausschusse zur weiteren Berathung übergeben. Gleichzeitig hat der Finanz-Ausschuß durch die mündliche Mittheilung eines Landtags-Abgeordneten, welcher zugleich Gemeinderath der Landeshauptstadt ist, in Erfahrung gebracht, daß die Stadtgemeinde-Vertretung Graz Stellung genommen und beschlossen habe, dem Lande statt der früheren 35.000 fl. 40.000 fl. anzubieten.

Dies habe ich mich als Berichterstatter des Ausschusses verpflichtet gefühlt, dem Finanz-Ausschusse bekannt zu geben, und es wurde auch hierüber verhandelt. Mir liegt nun heute die Zuschrift der Stadtgemeinde Graz vor, welche dasselbe besagt, was ich soeben erzählt habe. Der Finanz-Ausschuß hat mit Rücksicht auf den vorjährigen Beschluß des Landtages und mit Rücksicht darauf, daß 40.000 fl. noch keine Summe ist, welche man als Anbot für das Gebäude nehmen kann, und mit Rücksicht darauf, daß die Forstverwaltung mit ihren Zahlungs-Anbietungen in einer Art und Weise vorgeht, welche dem Lande ermöglicht, sofort zu Baargeld zu kommen, den Antrag des Landes-Ausschusses angenommen, der dahin geht, in den Verkauf an die Forstverwaltung einzugehen. Zugleich hat aber auch der Finanz-Ausschuß geglaubt, daß auch auf den Beschluß des Landtages in der 16. Sitzung vom 19. Dec. 1885 Rücksicht genommen werden muß, der dahingeht, daß die Finanzierung für den Bau des neuen Taubstummen-Anstaltsgebäudes folgendermaßen durchzuführen sei:

1. es sei dazu zu verwenden der Erlös aus dem Verkaufe des alten Taubstummen-Anstaltsgebäudes;
2. der Erlös aus dem Verkaufe der Häuser in der Eisengasse und endlich der Rest durch eine im Wege einer Creditoperation aufzunehmende Summe zu decken.

Es ist folgerichtig, daß die erzielte Kaufsumme vor Allem dazu zu dienen hat, daß die Schuld, welche für das neue Taubstummen-Anstaltsgebäude gemacht wurde und 200.000 fl. beträgt, amortisirt wird. Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher dem hohen Hause den folgenden Antrag zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die alte Taubstummen-Anstalts-Realität in Graz, Conscript.-Nr. 19 Friedrichgasse, an die fürstl. Dettinger-Wallerstein'sche Forstproducten-Niederlage, vertreten durch Franz Pessierl, um den Preis von 53.000 fl. unter den vom Landes-Ausschusse festgesetzten Zahlungs-Bedingungen nach Einholung der kaiserlichen Genehmigung zu verkaufen, und die erzielte Kaufs-

summe im Sinne des in der 16. Sitzung am 19. December 1885 gefaßten Landtagsbeschlusses, betreffend die Erbauung der neuen Taubstummenanstalt — zu verwenden, angewiesen.“

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Die Gemeindevertretung der Stadt Graz hat seinerzeit, als die Erweiterung der Landhausgasse begonnen war, an den hohen Landtag das Ansuchen gestellt, es möge bezüglich dieser Erweiterung mit Rücksicht auf die Vortheile, welche dem Lande daraus erwachsen, eine Beitragsleistung von Seite des Landtages bewilligt werden. In theilweiser Stattgebung dieses Ansuchens wurden von Seite des Landes-Ausschusses in der vorjährigen Session Anträge gebracht und über diese vom hohen Landtage der folgende Beschluß gefaßt (liest):

„1. Das Land Steiermark übergibt der Stadtgemeinde Graz das Landestheater sammt Nebenräumen, Nebengebäuden und fundus instructus unentgeltlich in das Eigenthum unter der Bedingung, daß die Gemeinde Graz das bisherige Landestheater insoweit als Theater im Betriebe erhalte, bis die Stadt ein neues, der Stellung der Landeshauptstadt entsprechendes Theater an der bisherigen oder an einer anderen geeigneten Stelle hergestellt haben wird.

2. In Berücksichtigung der dem Lande durch die von der Gemeinde Graz ausgeführte Erweiterung der Landhausgasse zweifelsohne zukommenden Vortheile wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Gemeinde Graz das sogenannte alte Taubstummenanstalts-Gebäude sammt Nebengebäuden und dazugehörigem Garten (Conscript.-Nr. 19, Friedrichgasse) um den reducirten Preis von 45.000 fl. zum Ankaufe anzubieten.“

Es wurde weiters in der Motivirung zu diesem Punkte 2 auch von Seite des Finanz-Ausschusses angeführt, die von der Stadtgemeinde Graz vorgenommene Verbreiterung der Landhausgasse gereiche dem Lande zu bedeutendem Vortheile, indem die in diese Gasse reichende Front des Landhauses freigestellt und die Herstellung von gut vermietbaren Localitäten ermöglicht werde. Es sei daher billig, wenn auf diesen Umstand bei der Bestimmung der Verkaufssumme für das Taubstummenanstalts-Gebäude Rücksicht genommen werde.

Nun wurde von Seite der Gemeinde Graz auf die Aufforderung, mit Berücksichtigung dieses Beitrages zur Erweiterung 45.000 fl. zu zahlen, geantwortet, daß die Werthberechnung mit 60—70.000 fl. nach der Meinung der Gemeinde eine zu hohe sei und daß sie für das Gebäude nur 35.000 fl. anbieten könne. Zugleich war in der diesbezüglichen Zuschrift des Stadtrathes Graz um eine Antwort auf dieses Anbot gebeten.

Es ist jedoch auf dieses Ersuchen der Stadtgemeinde Graz keine Antwort erteilt worden. Wohl aber wurde, wie wir soeben gehört haben, auf die Annahme eines Offertes, welches von Seite der k. k. Dettingen-Wallenstein'schen Forstproducten-Niederlage eingebracht wurde, eingeathen.

Von manchen Seiten wird vielleicht behauptet werden, warum hat die Gemeinde das Gebäude zu theuer gefunden und nicht den Betrag von 45.000 fl. acceptirt. Die Antwort auf diese Frage liegt gerade in der jetzigen Vorlage des Landes-Ausschusses und des Finanz-Ausschusses. Während damals der Werth auf 60 bis 70.000 fl. bestimmt wurde, sagt man jetzt, bei einem Offerte von 53.000 fl. im Finanz-Ausschusse, das sei ein sehr anständiger und sogar hoch zu nennender Preis. Der Landes-Ausschuß ist also mittlerweile zur Ueberzeugung gekommen, daß der Betrag von 60—70.000 fl. denn doch zu hoch gegriffen war. Nachdem im Principe von Seite des Landes nach einem im Jänner d. J. gefaßten Beschlusse eine Beitragsleistung zur Erweiterung der Landhausgasse zugesichert wurde, so besteht wohl zwar keine juristische Verpflichtung hiezu, aber in der Regel ist es im gewöhnlichen Leben Sitte, daß Manneswort gehalten wird, und man kann bei einer so hoch ansehnlichen Körperschaft, wie es der steierm. Landtag ist, umsomehr auf die Einhaltung eines gegebenen Versprechens rechnen. Das Wort „halten“ ist nicht nur deutsche Art und Sitte, sondern es ist Gepflogenheit bei allen Völkern, welche auf Moral halten, sogar bei Völkern, welche uns gegenüber durch die Hautfarbe und die Spärlichkeit der Bekleidung unterschieden sind. Wenn also bei einem angenommenen Worte von 60—70.000 fl. ein Betrag von 45.000 fl. für das Gebäude verlangt wurde, so beträgt die Compensation für die Erweiterung der Landhausgasse, die damit wohl gemeint ist, 25—15.000 fl.

Die Gemeinde Graz hat nun ein neuerliches Offert vorgelegt und ließ sich dazu von Folgendem bewegen. Im vergangenen Jahre war die Umwandlung der Taubstummenanstalt in eine Landwehrkaserne die Triebfeder des Anbotes von Seite der Gemeinde. Dies Motiv ist inzwischen hinfällig geworden, da diese Kaserne an einer andern Stelle aufgebaut werden soll. Der Bauzustand der Coliseumkaserne, welche an die Gründe der Taubstummenanstalt angrenzt, ist heute ein solcher, daß diese Kaserne früher oder später umgebaut wird oder anderwärts verlegt werden muß. Es ist daher für die Gemeinde vortheilhaft, wenn sie die Gründe der nachbarlichen Taubstummenanstalt besitzt, weil die Parcellirung in Zukunft eine bessere sein kann. Dies ist der Grund, weshalb heuer ein neuerliches Offert vorgelegt wird,

andererseits mag auch ein Grund darin zu suchen sein, daß die Gemeinde glaubt, auf diese Weise die Bequickung zu lösen, in welche bereits im vergangenen Jahre die Beitragsleistung wegen Erweiterung der Landhausgasse und die Taubstummenanstalt gebracht wurde.

Wenn nun der Betrag von 53.000 fl. der richtige ist und wenn also heute ein Offert im Betrage von 40.000 fl. von Seite der Stadtgemeinde vorliegt, so verlangt man als Entschädigung für die Erweiterung der Landhausgasse nur 13.000 fl.

Nachdem Sie nun im vergangenen Jahre gewissermaßen 25.000 oder sagen wir nur 15.000 fl. in Aussicht genommen haben, glaube ich, ist der heutige Antrag der Gemeinde gewiß nicht unbescheiden zu nennen. Es wäre nur das Eine möglich, daß die Herren überhaupt nicht mehr die Vortheile anerkennen würden, die dem Lande durch die Erweiterung der Landhausgasse geboten worden sind und welche Vortheile dem Lande da geboten worden sind, ersehen Sie aus der Vorlage des Landesauschusses über den Umbau des Landhauses, wo die Adaptirung der Fronte des alten Landhauses und des Nebenbaues in der Landhausgasse, beziehungsweise Schmiedgasse zu Verkaufsgewölben in Aussicht genommen ist. Der Finanzplan geht sogar dahin, daß dieser an und für sich ziemlich kostspielige Umbau gerade durch das Erträgnis dieser Gewölbe sich amortisiren und verzinsen soll, und das innerhalb von 35 Jahren ohne den Landesfädel zu belasten; mithin tritt das Alles in Folge der Erweiterung der Landhausgasse ein und das, was voriges Jahr vom Landes- und vom Finanz-Ausschusse vorausgesetzt wurde, geht seiner Erfüllung entgegen.

Mit Rücksicht hierauf erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Berücksichtigung der dem Lande durch die von der Gemeinde Graz ausgeführte Erweiterung der Landhausgasse zweifelsohne zukommenden Vortheile wird der Landes-Ausschuß beauftragt, der Gemeinde Graz das sogenannte Taubstummenanstaltsgebäude sammt Nebengebäuden und dazu gehörigem Garten Conscr.-Nr. 19 Friedrichgasse, um den reducirten Preis von 40.000 fl. unter der Bedingung käuflich zu überlassen, daß der Betrag von 15.000 fl. sofort nach Vertragsabschluß, der Rest per 25.000 fl. binnen Jahresfrist, im Bedarfsfalle auch früher erlegt werde.“

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. R. v. Schreiner (St. Graz): Die geringe Unterstützung, welche der Antrag des Herrn Abg.

Doller gefunden hat, würde mich vielleicht der Mühe überheben, zu Ihnen zu sprechen, wenn es sich lediglich um eine unbedeutende Sache handeln würde. Allein, nachdem ich fürchte, daß aus einer zu leichten Behandlung dieser Angelegenheit eine — nach meiner Meinung — begründete Verstimmung zwischen der Landeshauptstadt und dem hohen Hause entstehen könnte, so möchte ich die Herren doch gebeten haben, der Sache einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der geehrte Herr Abgeordnete der Vorstädte Graz hat dieselbe nahezu erschöpfend dargestellt und mir bliebe daher nicht mehr viel darüber zu sagen übrig. Wenn ich es doch thue, so mögen die Herren nicht meinen, daß es deswegen geschieht, weil auch ich ein Abgeordneter der Stadt Graz bin und es schon üblich ist, daß man für die Wünsche seiner Wähler nahezu unter allen Bedingungen eintritt. Ich theile aber diese Ansicht gar nicht, ich bin der Meinung, daß ein Abgeordneter, sobald er diesen Saal betritt, ein Vertreter des Landes ist und daß er nur darum für die Wünsche seiner ihm speciell näherstehenden Wähler unter der Voraussetzung einzutreten hat, wenn er ihre Ueberzeugung von der Richtigkeit des Vorgebrachten theilt, weil er in der Lage ist, die Verhältnisse und die Bedürfnisse seiner Wähler genauer zu kennen, als dies den übrigen Mitgliedern des hohen Hauses möglich ist. In dem vorliegenden Falle spreche ich zu Ihnen, meine Herren, als Landbote und als Einer, welcher meint, die Continuität der Anschauungen des Landes-Ausschusses und des hohen Hauses fortführen zu sollen. Das hohe Haus ist daselbe, welches es vor 11 Monaten gewesen ist und ich fühle mich als Abgeordneter verpflichtet, mich mit dem hohen Hause zu identificiren und einen Antrag nicht zu unterstützen, welcher nach meiner Meinung eine Inconsequenz bedeuten würde. Die Herren erinnern sich sehr wohl, daß vor Jahresfrist, und zwar von Seite des Landes-Ausschusses dem hohen Hause eine Verquickung einer Menge von Fragen, welche zwischen der Landschaft und der Stadt obschwebten, vorgeschlagen wurde. Man hat sich damals im hohen Hause nicht sehr beifällig über die Verquickung dieser Fragen ausgesprochen, aber der Grundsatz *do ut des* — ich könnte es ins Deutsche noch etwas humoristischer travestiren — ist so gang und gäbe, daß man über so viele Schwierigkeiten im Staate damit hinwegkommt, daß die eine Seite der andern Seite eine Concession macht, damit ihr auch eine Gegenconcession gemacht wird und nirgends kann dieser Grundsatz so praktisch genannt werden, als bei der Differenz materieller Fragen, wie sie zwischen Land und Stadtgemeinde hier obgeschwebt haben.

Der Landes-Ausschuß hat ein vollkommen bindendes Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Graz zu Stande gebracht und daselbe dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt. Ich sehe zwar aus dem Kopfschütteln eines Herrn Collegen, daß er dies nicht wortgetreu als richtig anerkennen will. Er mag Recht haben. Es war eine Vereinbarung zwischen dem Landes-Ausschusse und einem vom Gemeinderathe ad hoc niedergesetzten Comitè. Wenn jedoch vom hohen Landtage das Uebereinkommen angenommen worden wäre, so ist kaum zu zweifeln, daß es auch der Gemeinderath angenommen hätte. Der Landes-Ausschuß hat also diese Vereinbarung mit der Stadtgemeinde mindestens vorbereitet. Das hohe Haus ist darauf nicht eingegangen.

Unter den Gründen, welche der Landes-Ausschuß dem hohen Hause für dieses Uebereinkommen vorgelegt hatte, befand sich unter andern auch der, daß die Landschaft verpflichtet sei, der Gemeinde irgend einen Beitrag für die Erweiterung der Landhausgasse, welche nicht ohne Vortheil für die Landschaft sei, zuzugestehen. Der Landes-Ausschuß entschloß sich, ich gestehe es, vielleicht unter dem Drucke der damals in Graz herrschenden öffentlichen Meinung, vielleicht auch bewogen durch die Vorstellungen der Deputation der sehr geehrten Gemeinde, die diesbezüglich ihre Sache so gut als thunlich versucht, sich zu dem Uebereinkommen zu verstehen, daß die Landschaft der Stadtgemeinde einen Beitrag von 50 000 fl. für die Erweiterung der Landhausgasse votiren soll. Allerdings war dem entgegengestellt, daß die Landschaft das Theater der Stadtgemeinde um den Betrag von 50.000 fl. verkaufen werde. Das hohe Haus hat das Theater bekanntlich der Stadtgemeinde unentgeltlich in's Eigenthum übergeben und demnach diese 50 000 fl., deren Compensation der Landes-Ausschuß mit der Gemeinde vereinbart hatte, gestrichen. Andererseits hat das hohe Haus den Beitrag für die Erweiterung der Landhausgasse auch nicht votirt und im Facit blieb sich die Sache also so ziemlich gleich. Allein der Finanz-Ausschuß und auch das hohe Haus haben diesen Verquickungsstandpunkt beßensungeachtet nicht verlassen und das hohe Haus hat einen zweiten Verquickungsstandpunkt acceptirt.

Der Landes-Ausschuß hatte in seiner Vorlage dem hohen Hause proponirt, zur Errichtung einer Landw.-h.-kaserne einen Beitrag von 25.000 fl. zu votiren, dafür aber, um nicht baares Geld ausgeben zu müssen, der Stadtgemeinde über ihren Wunsch das Taubstummen-Institut um 60.000 fl., was dem wahren Werthe dieser Realität, wie der Landes-Ausschuß und auch der Finanz-Ausschuß meinten, gleichzukommen schien, zu verkaufen, so zwar, daß der materielle Erfolg der gewesen wäre,

Ich hätte am liebsten den Antrag gestellt, daß dieser ganze Gegenstand dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung noch in dieser Session zugefertigt werde, nachdem ja dem hohen Hause eigentlich ein Antrag des Landes-Ausschusses über das Offert von Seite der Gemeinde gar nicht vorliegt, da wir ja davon hier nur reden hörten. Aber fürchtend, ich könnte damit unterliegen, will ich mich, indem ich mir einen solchen eventuellen Antrag vorbehalte, vorläufig dem Antrage Rollers anschließen.

Abg. Dr. **Wunder** (H.-R. Graz):

Ich bin zwar nicht Abgeordneter der Stadt Graz, aber als Gemeinde-Angehöriger der Stadt glaube ich doch ein paar Worte zu dem Gegenstande sprechen zu müssen. Ich habe nie die Ansicht getheilt, daß der 40%ige Beitrag zu den Landesumlagen ein Opfer der Stadt Graz sei; ich habe das als eine Pflicht der ersten und reichsten Gemeinde Steiermark betrachtet. In diesem Falle steht aber unbedingt fest, daß das Land oder seine Vertretung der Landeshauptstadt eine Entschädigung für die Erweiterung der Landhausgasse zugesagt hat. Diese Entschädigung hat verschiedene Wandlungen in ihren Formen durchgemacht, und wenn Sie nun den Antrag des Finanz-Ausschusses annehmen, — ich war in der Sitzung des Finanz-Ausschusses nicht anwesend, in welcher dieser Beschluß gefaßt wurde — so erlischt meiner Ansicht nach, dadurch das Recht der Stadtgemeinde Graz nicht, neuerlich an den Landtag heranzutreten und eine Forderung für die Erweiterung der Landhausgasse zu stellen. Aufrichtig gesagt, würde ich am liebsten für den in Aussicht gestellten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner stimmen, die ganze Angelegenheit noch einmal dem Landes-Ausschusse zur reiflichen Erwägung und Berichterstattung in dieser Session zuzunweisen.

Abg. **Karlson** (L.-G. Leibnitz):

Hohes Haus! Ich muß bitten, für einige Augenblicke die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen zu dürfen, obwohl ich es mit Rücksicht auf den Umstand, daß einer der verehrten Kollegen aus dem Landes-Ausschusse selbst gegen die Anträge des Landes-Ausschusses gesprochen hat, ungern und mit einiger Be-
klommenheit thue.

Ich glaube, es handelt sich vor allem Andern um die Richtigstellung des Thatbestandes, mit dem wir es zu thun haben. In der Verkenntung desselben liegt der Fehler aller vorgebrachten Argumente. — Der Thatbestand ist nicht der, wie er von Seite des sehr geehrten Abgeordneten der Landeshauptstadt Graz und des Mitgliedes des Landes-Ausschusses dargestellt worden

ist. Er ist, wie er actenmäßig vorliegt, ein völlig anderer. Auch glaube ich, daß der Landes-Ausschuß, wie er seinerzeit daran gegangen ist, die Angelegenheit zu behandeln und die betreffenden Anträge an das hohe Haus zu formuliren, sich keineswegs einer leichten Behandlung des Gegenstandes schuldig gemacht habe. Ich möchte dies schon deshalb nicht behaupten, weil auch unser sehr verehrtes Mitglied des Landes-Ausschusses, das von der Stadt Graz gewählt ist, diesen Verhandlungen beigewohnt und sie gebilligt hat. (Abg. Dr. Ritter v. Schreiner: Gewiß!)

Der Thatbestand, wie ich ihn in den Acten finde, ist folgender: Ich habe vor mir eine Zuschrift des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz ddo. 8. Jänner 1887. In dieser Zuschrift werden dem Landes-Ausschusse jene Anträge des Gemeinderathes der Stadt Graz mitgetheilt, die man damals, eine Reihe von Fragen zusammenfassend, gemacht hat, anbelangend die Uebernahme des landschaftlichen Theaters, die Errichtung der Landwehrkaserne, die Verbreiterung der Landhausgasse und den Verkauf des alten Taubstummen-Institutes.

Mit Bezug auf den Inhalt dieses Actenstückes erlaube ich mir des Näheren auf einen dieser Punkte speciell aufmerksam zu machen, welcher so lautet:

„2. Es wird die Erweiterung der Landhausgasse auf eine Breite von zwölf Metern gegen dem vorgenommen, daß der steierm. Landtag das Landes-Theater sammt Nebenräumen und Nebengebäuden und fundus instructus unentgeltlich der Stadtgemeinde Graz in's Eigenthum übergibt.“

Ich bitte das hohe Haus, nicht übersehen zu wollen, daß somit seinerzeit vom Gemeinderathe der Stadt Graz selbst als Compensationsobject für die Verbreiterung der Landhausgasse bis zur Breite von zwölf Metern nicht das alte Taubstummen-Institut, sondern das Landes-Theater hingestellt worden ist; aber das nur nebenbei. Die Hauptsache für den gegenwärtigen Stand des Acten- und Thatbestandes liegt für mich in dem Schlusssatz dieser Zuschrift, welcher so lautet: „Die vorstehenden sub 1, 2 und 3 aufgeführten Beschlüsse des Gemeinderathes sind als ein zusammenhängendes Ganzes zu betrachten, und zwar in der Weise, daß mit der Ablehnung auch nur eines Theiles derselben von Seite der hohen Landschaft der Gemeinderath der Stadt Graz an die anderen Theile nicht mehr gebunden ist“. Ein Theil der damals in Verhandlung stehenden Mächte hat sich somit über die Dauer der Verbindlichkeit der von ihm gemachten Vorschläge auf das allerdeutlichste und unzweifelhafteste ausgesprochen mit dankenswerther Offenheit.

Der ganz gleiche Standpunkt ist aber auch vorzufinden, wenn das hohe Haus die Güte hat, die vom hohen Hause selbst gefaßten Beschlüsse nicht bloß theilweise in's Auge zu fassen, sondern sie in ihrer Gesamtheit heute noch einmal sich zu vergegenwärtigen. Einer der Herren Abgeordneten der Stadt Graz hat zwar die Freundlichkeit gehabt, unserem Gedächtnisse insoferne nachzuhelfen, als er den 1. und 2. Theil der vom Landtage dießbezüglich gefaßten Beschlüsse uns vorgelesen hat. Er hat aber etwas, ich weiß nicht, ob vergessen oder unterlassen; Thatsache aber ist, er hat vom 3. Theil dieser Beschlüsse nicht mehr gesprochen und das vermiße ich leider auch in der Auseinandersetzung meines sehr geehrten Collegen aus dem Landes-Ausschusse.

Der dritte Punkt, der vom Herrn Abgeordneten Koller dem hohen Hause nicht mehr mitgetheilt wurde und auch nicht vom Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner, lautet und zwar in der Fassung, wie ihn der sehr geehrte Abgeordnete der Stadt Graz, Dr. Ritter v. Schreiner selbst dem Landtage beantragt hat, er lautet folgendermaßen: „Sollte die Stadtgemeinde Graz auf einen oder den andern dieser Anträge nicht eingehen, so hat der Landes-Ausschuß bezüglich der weiteren Verfügungen mit dem Theater, beziehungsweise der Taubstummen-Anstalt dem nächsten Landtage geeignete Anträge zu stellen.“

Mir scheint, daß das, was von Seite des Gemeinderathes der Stadt Graz uns durch den Bürgermeister der Stadt Graz, anbelangend die Dauer der Verbindlichkeit für die gestellten Anträge mitgetheilt wurde und das, was der Landtag selbst dießbezüglich beschlossen hat, sich gegenseitig vollkommen deckt. Die Anträge, die uns von Seite des Gemeinderathes gemacht worden sind, wurden nichtacceptirt. Der Finanz-Ausschuß hat sie auseinandergerissen, mithin trat ein, was der Gemeinderath der Stadt Graz und was der Landtag dießbezüglich beschlossen hat. Die vorangegangenen Actionen haben ihren Boden verloren und damit habe ich, glaube ich, vor allem eines erwiesen, daß im gegenwärtigen Augenblicke eine rechtsgültige Verbindung der Frage über die Entschädigung, anbelangend die Erweiterung der Landhausgasse einerseits und des Verkaufes des Taubstummen-Institutes anderseits nicht mehr vorhanden ist. Der steierm. Landtag ist daher in die Lage gesetzt, daß Taubstummen-Institut so zu verkaufen, wie er es für gut befindet und hat nicht mehr die Verpflichtung, bei dem Verkaufe Rücksicht zu nehmen auf das, was vielleicht noch mit Bezug auf die Verbreiterung der Landhausgasse von Seite des Landtages zu beschließen sein wird. Die beiden Gegenstände gehören gegenwärtig auseinander.

Daß demso ist, geht auch aus der weiteren Actenlage noch hervor. Welchen Auftrag hat der Landes-Ausschuß von Seite des Landtages anbelangend den Verkauf des Taubstummen-Institutes erhalten? Er hat vorerst den Auftrag erhalten, gemäß der vom Landtage gefaßten Beschlüsse dem Gemeinderathe der Stadt Graz das Taubstummen-Institut um den Preis von 45.000 fl. in dem Sinne anzubieten, daß damit auch zugleich eine Vergütung für die Verbreiterung der Landhausgasse dargeboten sein sollte.

Diesem Auftrage ist der Landes-Ausschuß auf das allergenaueste nachgekommen. Der Landes-Ausschuß hat dem Gemeinderathe der Stadt Graz das alte Taubstummeninstitut um 45.000 fl. mit den angedeuteten Modalitäten angeboten und damit hat er den einen Theil des Auftrages des Landtages erfüllt. Der Gemeinderath der Stadt Graz hat diesen Antrag nicht angenommen, er hat ihn einfach zurückgewiesen, indem er unterm 15. März 1887 durch den Bürgermeister folgendes dem Landes-Ausschusse zur Kenntniß brachte: „Zugleich erlaube ich mir zu bemerken, daß der Gemeinderath in derselben Sitzung auch den Kauf des Taubstummen-Institutes in Berathung zog, daß er jedoch auf den vom hohen steierm. Landes-Ausschusse verlangten Ankaufspreis mit 45.000 fl. für das Anstaltsgebäude sammt Nebengebäuden und Garten nicht eingehen zu können glaubte, indem diese Objecte kaum den Werth dieses Betrages repräsentiren.“ Der Gemeinderath der Stadt Graz hat also jenes Anbot, welches der Landes-Ausschuß conform dem ihm ertheilten Auftrage an den Gemeinderath richtete, nicht angenommen und damit selbst die Verhandlungen zum Abschlusse gebracht. Denn der zweite Theil des Auftrages, welchen der Landes-Ausschuß von Seite des Landtages in dieser Angelegenheit erhalten hat, hat nicht dahin gelautet, daß, wenn der Gemeinderath das Taubstummen-Institut um 45.000 fl. nicht nehmen will, der Landes-Ausschuß noch einmal an den Gemeinderath heranzutreten habe, um ihn etwa zu fragen: „Wie viel willst Du eigentlich geben?“ So lautete der Auftrag nicht, wir wurden vielmehr dahin instruiert, daß wir, anbelangend die weitere Behandlung dieser Angelegenheit, dem nächstfolgenden Landtage Bericht zu erstatten haben.

Das hat der Landes-Ausschuß, u. zw. wie ich glaube, nicht in leichter Behandlung des Gegenstandes, sondern in reiflicher Erwägung des vorliegenden Acten-Materiales gethan und unter den vorliegenden Acten konnte er unmöglich den einen Act übersehen, mit welchem dem Lande ein Offert gemacht wird, welches den Preis von 45.000 fl. sehr namhaft übersteigt. Ich glaube der Landes-Ausschuß hätte dann leicht gehan-

delt, wenn er angesichts eines solchen Offertes nicht das gethan hätte, was er gethan hat.

Nach all dem darf ich daher wohl behaupten, daß es dem steierm. Landtage vollkommen zusteht, das ihm vorliegende Offert anbelangend, den Verkauf des alten Taubstummen-Instituts-Gebäudes an und für sich ins Auge zu fassen, und daß für denselben keine Verpflichtung vorliegt, bei Gelegenheit der Behandlung dieser Frage auch andere Fragen mit in Argumentation zu ziehen.

Ich glaube daher auch, daß ich in meiner Stellung als Landes-Ausschußbeisitzer nur meine Pflicht erfülle, wenn ich dem hohen Hause die Anträge, die diesbezüglich von Seite des Landes-Ausschusses, resp. von Seite des Finanz-Ausschusses, gestellt werden, auf das Wärmste empfehle und das hohe Haus bitte, diese Anträge zu acceptieren. (Beifall von allen Seiten.)

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Es wurde mir zum Vorwurfe gemacht, daß ich mit Rücksicht auf die Klarstellung dieser Angelegenheit den Punkt 3 weggelassen hätte und es wurde dadurch gewissermaßen gesagt, daß mein Bericht in anderen Farben erschienen sei, als es thatsächlich der Fall wäre. Nun wurde aber auch von mir davon Erwähnung gethan, daß der Landes-Ausschuß die Verhandlungen abgebrochen, daß er also dem nächsten Landtage geeignete Anträge zu stellen habe. Es steht auch hier im Punkte 3 nicht, daß dieser Antrag gerade auf die Annahme des Offertes der Dettingen-Wallerstein'schen Forstproducten-Niederlage lauten mußte. Er könnte auch auf die Annahme des Offertes der Stadt Graz hinaus gehen. Wenn aus den Acten erwiesen wurde, daß die Gemeinde Graz in einer Eingabe bemerkt hat, daß sie diese Gegenstände nur zusammenhängend behandelt wissen will und gewissermaßen gegen die Hinzueingabe oder Nichtbehandlung eines dieser Punkte Verwahrung einlegt, so gebe ich das zu. Aber seither sind andere Verhandlungen gepflogen worden. Die Angelegenheit hat sowohl im Landtage, als in allen Ausschüssen und im Gemeinderathe seither eine Menge Wege durchgemacht und es sind demnach auch die heutigen Resultate und auch die Acten andere. Würde daher der Herr Abgeordnete **Karlon** die späteren Acten verlesen haben, so wäre wieder die Sachlage eine andere und zwar zu meinen Gunsten. In dieser Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Gemeinde wurden auch wieder Punkte weggelassen. Es wurde in diesen Punkten gesagt, daß ein Beitrag für die Landwehrkaserne begehrt wird. Die Gemeinde Graz hat demnach eine Compensation für die Verbreiterung der Landhausgasse in anderem Wege suchen müssen, weil sie für die Landwehrkaserne nichts bekam. Wenn

wir das endgiltig auseinandersetzen wollten, dann müßten wir sämtliche Acten durchblättern und die Geduld des hohen Hauses auf eine sehr lange Probe stellen und es würde nichts anderes dabei herauskommen, als daß schließlich unter diesen Umständen der Herr Abgeordnete **Monsignore Karlon** Recht behalten würde, insoferne, daß er vielleicht die geistreichste Auseinandersetzung bei diesem Gegenstande gehalten hat.

Abg. Dr. **Ritter v. Schreiner** (St.-G. Graz): Ich bedauere, daß ich noch einmal Ihre Geduld in Anspruch nehmen muß. Ich kann aber ein Mißverständnis nicht bestehen lassen, ohne es zu bekämpfen.

Ich habe gewiß nicht gesagt, daß der Landes-Ausschuß in seinem Antrage an den Landtag sich nicht an die Beschlüsse des hohen Hauses gehalten hätte oder daß er sie hätte anders stellen sollen, als er sie gestellt hat. Ich habe ja bei jedem diesfälligen Beschlusse des Landes-Ausschusses mitgewirkt und bekenne offen, daß ich sogar zugestimmt habe zu den Anträgen, welche der Landes-Ausschußbeisitzer **Karlon** hier vertheidigt hat.

Mir ist es also gewiß ferne gelegen, dem Landes-Ausschuß Leichtigkeit der Behandlung dieses Gegenstandes vorzuwerfen. Ich hätte ja diesen Vorwurf mir selbst machen müssen. Was geschehen ist, ist vollkommen correct geschehen und wenn Jemand in dieser Angelegenheit andere Schritte hätte machen sollen, so war es sicher nur die Stadtgemeinde, welche wissen mußte, daß der Landes-Ausschuß auf einen andern Antrag, als den ihm der Landtag vorgeschrieben hatte, nicht eingehen könne. Der Landes-Ausschuß hat gewiß gethan, was in seiner Macht und Verpflichtung gelegen war. Allein der Vertreter des Landes-Ausschusses in dieser Frage hat auf einen einzigen Punkt nicht geantwortet, auf den nach meiner Meinung heute geantwortet werden mußte. Was soll das hohe Haus heute thun?

Ja, vor 14 Tagen, da war es etwas anderes. Von Seite des Herrn Berichterstatters des Finanz-Ausschusses haben wir gehört, daß sogar der Finanz-Ausschuß oder doch mindestens viele Mitglieder des hohen Hauses Bedenken getragen haben, das Offert, welches die Vorlage enthielt, anzunehmen, weil es erst modificirt und verbessert werden mußte, was erst geschehen ist. Welche Bedenken sollen nun jetzt im Wege stehen, ein inzwischen eingegangenes neueres Offert der Stadtgemeinde Graz in Berücksichtigung zu ziehen? Hat man früher für gut gefunden, an dem Offerte etwas auszustellen, und seine Ansicht darüber zu ändern, warum soll man jetzt nicht beschließen, die Sache neuerlich in Erwägung zu ziehen, wenn es sich um ein Offert der Stadtgemeinde Graz handelt?

Das konnte auch nicht leicht widerlegt werden, daß der hohe Landtag die Absicht gehabt hat, der Stadtgemeinde Graz einen Betrag für die Verbreiterung der Landhausgasse zu votiren.

Wenn mein Vorredner, der Herr L.-A.-Beisitzer Karlon sagt, ja im Punkte II heißt es ausdrücklich, die Stadtgemeinde Graz acceptirt das Theater als Aequivalent für die Verbauung und Verbreiterung der Landhausgasse, so bitte ich Punkt IV in Betracht zu ziehen, worin es heißt, daß die Gemeinde alle Beschlüsse als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet, in der Weise, daß mit der Ablehnung auch nur eines Theiles derselben der Gemeinderath an die anderen Theile nicht mehr gebunden ist. Was sind nun das für andere Theile? Verlangt nicht die Gemeinde in Punkt I litera b), daß die südlich von der fortgesetzten Ringstraße, zwischen den Reuthorgründen und dem eisernen Thor, dem Jakominiplatz gelegenen Gründe mit Parkanlagen zu versehen, und sammt dem sogen. kleinen Glacis unentgeltlich in das Eigenthum der Gemeinde zu überlassen seien? Wissen Sie, daß nach unseren Berechnungen das kleine Glacis über 60.000 fl. und die übrigen Gründe über 30.000 fl., zusammen über 90.000 fl. an Werth repräsentiren? Damals konnte die Stadtgemeinde leicht sagen, sie nimmt das Theater auf Rechnung der Verbreiterung der Landhausgasse. Uebrigens sei, wie dem wolle, nicht das, was die Stadtgemeinde gesagt hat, das was der Landtag gesagt hat, ist für uns bindend und verpflichtet uns, wenn auch nicht rechtlich, so doch gewiß moralisch. Es hat der Landtag viel später als die Gemeinde gesprochen, nämlich in den Anträgen, die, wie Herr College Karlon allerdings richtig gesagt hat, von mir selbst zum großen Theile modificirt worden sind; ob gerade dieser, könnte ich wohl nicht mit Bestimmtheit sagen. In diesem Beschlusse nun anerkennt das hohe Haus selbst, daß es der Stadtgemeinde Graz eine diesbezügliche Beitragsleistung zu geben sich für verpflichtet hält.

Das was mich bewogen hat, so lange in dieser Sache zu sprechen, ist nicht die Rücksicht auf meine Person den Mitbürgern der Stadt Graz gegenüber, ich werde diese wahrscheinlich nicht mehr in die Lage versetzen, mir durch eine Wiederwahl ein neuerliches Vertrauen aussprechen zu sollen. Ich folge lediglich meiner Ueberzeugung und halte es für in hohem Grade mißlich, daß zwischen der Landesvertretung und der Groß-Commune Graz um einer solchen Sache willen eine Differenz oder Verstimmung Platz greifen soll, bei welcher schließlich nach meiner Ansicht der hohe Landtag im Unrechte wäre und nicht die Stadtgemeinde. Ich kann Sie daher nur noch einmal bitten, den Antrag des Herrn

Abgeordneten Koller zuzustimmen. Sollte derselbe jedoch nicht angenommen werden, so würde ich mir den Eventualantrag zu stellen erlauben:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese An gelegenheit sei dem Landes-Ausschusse zur nochmaligen Erwägung und Berichterstattung noch in dieser Session zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

(Während vorstehender Rede hat der Landes hauptmann den Vorsitz wieder übernommen.)

Abg. Koller (Vorstädte Graz): Ich erlaube mir bezüglich meines Antrages die namentliche Abstimmung zu beantragen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neckermann**: Ich habe nach der gründlichen Erörterung, welche dieser Gegenstand von beiden Seiten erfahren hat, wohl mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit nichts zu sagen. Nur in Bezug auf den heute zugewiesenen Act will ich einiges bemerken. Diesen Act, durch den das hohe Haus in schriftliche Kenntniß davon kommt, daß der Gemeinderath der Stadt Graz abermals auf das Gebäude reflectirt, erhielt ich erst heute im hohen Hause durch den Bürgermeister selbst. Ich habe aus Rücksicht für meine Collegen schon im Finanz-Ausschusse von diesem Acte entsprechende Mittheilung gemacht, weil ich gewohnt bin, objectiv vorzugehen. Trotz der vielen schönen Reden, mit welchen der Antrag Koller zu begründen versucht worden ist, trotz der schönen Trugschlüsse und des wackeren Appells an das Manneswort kann ich mich denn doch für den Antrag des Herrn Abgeordneten Koller nicht begeistern. Für mich und den Finanz-Ausschuß steht der Beschluß des Landtages vom vorigen Jahre fest, mit welchen der Landtag der Stadtgemeinde Graz eine Compensation für die Landhausgasse geben wollte, wenn die Stadtgemeinde Graz 45.000 fl. bezahlt, nicht aber 35.000 fl. oder 40.000 fl. wie man zu feilschen anfang. Deshalb möchte ich bitten, nicht den Antrag des Herrn Koller, sondern den des Finanz-Ausschusses anzunehmen. (Bravo!)

Abg. Dr. **Portugall** (St.-G. Graz — zu einer thätlichen Berichtigung): Der Herr Berichterstatter hat geäußert, daß der Landtag im vorigen Jahre beschlossen hat, der Stadtgemeinde Graz für die Verbreiterung der Landhausgasse nur dann eine Compensation von 15.000 fl. zu geben, wenn die Stadtgemeinde Graz das Taubstummen-Instituts-Gebäude um 45.000 fl. übernehmen würde. Ich constative, daß dies nirgends in den Acten steht und nirgends gesagt wurde.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neckermann**: Dem gegenüber habe ich nur den Antrag zu verlesen, in welchem es heißt (liest):

„In Berücksichtigung der dem Lande durch die von der Gemeinde Graz ausgeführte Erweiterung der Landhausgasse zweifelsohne zukommenden Vortheile wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Gemeinde Graz das sogenannte alte Taubstummen-Anstalts-Gebäude sammt Nebengebäuden und dazu gehörigem Garten (Conf.-Nr. 19, Friedrichgasse) um den reducirten Preis von 45.000 fl. zum Ankaufe anzubieten.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird hierauf angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Petition Nr. 105 ddo. 1. December 1887 der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 400.000 fl.

(Beilage Nr. 73.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Rejsavar, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Rejsavar** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 25. November 1887, bei welcher 42 Gemeinderathsmitglieder anwesend waren, behufs der Beschaffung der Geldmittel für verschiedene bereits beschlossene Herstellungen, deren Kosten in den ordentlichen Einnahmen ihre Bedeckung nicht finden, im Wege einer Creditoperation die Aufnahme eines Darlehens von 1,500.000 fl. und hierzu die Bewilligung des Landtages, beziehungsweise die diesfalls nothwendige Erlassung eines Landesgesetzes nachzuziehen beschlossen.

Die betreffenden Herstellungen und Capitals-Investitionen sind unerläßliche und wurzeln in den sich stetig steigenden öffentlichen Bedürfnissen und Anforderungen an den Gemeinde-Haushalt, welche der anderseits erfreuliche Aufschwung und die Entwicklung der Landeshauptstadt mit sich bringen. Die in der Petition aufgeführten, theils schon begonnenen, theils zur Herstellung beschlossenen Bauten, ferner jene Zahlungsverpflichtungen, zu deren Bedeckung die vorbezeichnete Creditoperation, beziehungsweise die vorläufige Aufnahme eines Darlehens per 400.000 fl. vorgenommen werden soll, sind sämmtlich auch im öffentlichen Interesse gelegen, mehrstheils auch productive und bezwecken die Förderung

des öffentlichen Wohles, der Salubrität und der Sicherheit der Bewohner der Landeshauptstadt.

Namentlich aufgeführt sind: a) die Herstellung eines Central-Friedhofes; b) der Bau eines Pferdeschlachthauses; c) im städtischen Schlachthause der Bau eines Handelsstalles zur Hintanhaltung des bisherigen Mißstandes, daß die vor dem Markte zugetriebenen Rinder im Freien übernachten müssen; d) die Errichtung von Markthallen; e) der Bau einer Landwehrkaserne; f) an Stelle des haufällig gewordenen Colosseums der Bau einer sogenannten Normalkaserne; g) die Herstellung einer neuen Murbücke an Stelle der alten Kettenbrücke; h) die Regulirung des Sackes; — als aufhabende und durch die vorbezeichnete Creditoperation auch zu bedeckende Zahlungsverpflichtungen aufgeführt: Beträge für die Grazbach-Einwölbung, für die Erweiterung der Herrengasse beim Thonethofe und für Häuser-Einlösungen zur Erweiterung der Postgasse und der Brückentopfgasse.

Die vorangeführten Anlagen und Projecte sind, wie schon erwähnt, meistens solche, welche auch ein Erträgniß versprechen, welches zum mindesten die ausgelegten Capitalien zu verzinsen, theilweise auch zu amortisiren hinreichen wird, abgesehen davon, daß die seinerzeit entbehrlich gewordene umfangreiche Colosseum-Realität und ein am Postplatze zu Gunsten der Stadtgemeinde gewonnener disponibler Baugrund auch werthvolle Verkaufs-Objecte vorstellen.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Arbeiten lange Zeit in Anspruch nehmen und die diesfällige Vorlage um die Erwirkung eines Landesgesetzes zur Bewilligung eines mittelst einer Creditoperation aufzunehmenden Darlehens per 1,500.000 fl. an den gegenwärtig tagenden Landtag nicht mehr rechtzeitig hätte eingebracht werden können, hat der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung vom 29. v. M., bei welcher 36 Gemeinderathsmitglieder anwesend waren, einstimmig den Beschluß gefaßt, für dermalen nur um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens zur Bestreitung der aus den vorangeführten Darstellungen ersichtlichen für das Jahr 1886 nothwendigen Auslagen in runder Summe im Betrage per 400.000 fl. anzuziehen, welches Darlehen in so weit die daraus zu schaffenden Anlagen nicht schon im nächsten Jahre ein Erträgniß ergeben, unter Vornahme thunlicher Einschränkungen einstweilen aus den übrigen Gemeinde-Einnahmen verzinst würde.

Aus dem städtischen Präliminar-Entwurf pro 1888 ist zu ersehen, daß dem Gesamt-Erfordernisse des Gemeindehaushaltes der Landeshauptstadt Graz per 1,805,678 fl. im unbedeckten Abgang von 995,365 fl. gegenübersteht, welcher bis zum Betrage von 810.000 fl. durch Steuerzuschläge zu bedecken in Aussicht genommen

wird, somit noch immer ein schließlicher Abgang per 185.365 fl. erübrigt, auf dessen nachträgliche Bedeckung auch Bedacht genommen werden muß, demnach die vorbezeichneten Herstellungen und Zahlungsleistungen aus den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden können. Die Beschlußfassungen des Gemeinderathes sind in beiden Fällen den Bestimmungen des Gemeindestatutes der Landeshauptstadt Graz (§ 47 Absatz h und k) gemäß erfolgt und es stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Graz wird die mittelst der Petition vom 1. December 1887 angeforderte Aufnahme eines Darlehens per 400.000 fl. bewilligt.“

Abg. Dr. **Pischiden** (L.-G. Feldbach): Ich werde das hohe Haus nicht lange aufhalten, denn es ist die Zeit schon vorgerückt und das Haus ermüdet. Ich habe mir nur das Wort erbeten, um einige Worte zur Begründung zu sagen, warum ich und ein größerer Theil meiner Gesinnungsgeoffen gegen die Bewilligung des Antrages stimmen werden.

In der Petition der Stadt Graz ist das Hauptgewicht darauf gelegt worden, daß dieses Geld zum großen Theile zur Herstellung eines Central-Friedhofes verwendet werden soll.

Der Landtag hat natürlich keine Ingerenz darauf, wie oder wozu die Gemeinde ihr Geld verwendet, ich will auch diesbezüglich keinen Antrag stellen. Aber die Gemeinde Graz gibt selber zu, daß diese aufzunehmenden 400.000 fl. zuerst zur Herstellung eines Friedhofes verwendet werden, was ich daraus ersehe, daß diese Art der Verwendung im Berichte an die erste Stelle gesetzt ist. Damit nun kann ich mich auch nicht einverstanden erklären; denn einerseits bin ich nicht überzeugt, daß die Herstellung eines Friedhofes in Graz nothwendig ist, nachdem rings um die schöne Stadt drei geräumige, schön gelegene Friedhöfe bestehen, welche Raum genug haben, die Toden von Graz zu fassen; andererseits denke ich, daß es vielleicht nicht zeitgemäß und nicht angezeigt sein wird, so viel Geld oder den größten Theil des Geldes darauf zu verwenden, nachdem es doch sicher ist, daß ein großer Theil der Bewohner von Graz, wenn nicht die Mehrzahl derselben sich entschieden gegen die Herstellung eines Central-Friedhofes ausgesprochen hat. Deshalb werde ich und viele meiner Gesinnungsgeoffen gegen den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Ich werde mich ganz kurz fassen. Die ursprüngliche Veranlassung zur Errichtung eines Central-Friedhofes war ein Auftrag von Seiten der Regierung, demzufolge die bestehenden Friedhöfe nicht mehr in jenem Zustande wären, welcher

mit Rücksicht auf die sanitären Verhältnisse der Stadt Graz nothwendig ist. Dieser Auftrag der Regierung ist sogar später urgirt worden. (Bravo! links.)

Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Reffavar**:

Nachdem der Herr Abgeordnete der Landeshauptstadt bereits die wesentlichsten Motive zur Errichtung eines Centralfriedhofes in Graz erwähnt hat, erübrigt mir nur noch, dem Herrn Redner von der Gegenseite zu bemerken, daß nicht in erster Linie das Anlehen für den Bau des Centralfriedhofes verwendet werden soll. Es sind für die Erwerbung des Grundes 100.000 fl. bereits verausgabt und es erübrigen nur noch circa 200.000 fl. für die Fertigstellung.

Ich erlaube mir nochmals den Antrag des Ausschusses zu empfehlen.

(Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 59), betreffend die Einhebung von 100 Percent Gemeinde-Umlagen in der Gemeinde Stadl im Bezirke Murau.

(Beilage Nr. 76).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter **Pösch** die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch** (von der Tribüne):

Die Gemeinde Stadl im Bezirke Murau ist ebenso, wie im Vorjahre, bittlich geworden, der Landtag möge ihr eine 100%ige Gemeinde-Umlage bewilligen.

Das Jahresbedürfniß der Gemeinde beträgt 3410 fl., die Hauptausgabe mit 1600 fl. geschieht für die Erhaltung der Gemeinde-Armen. Außerdem hat sie eine Schuldenlast zu decken, zu deren Amortisirung und Verzinsung der Betrag von 845 fl. verwendet wird.

Die Gemeinde hat die Naturallasten abgeschafft, das Einlegerwesen aufgehoben und sämtliche Armenlasten im Wege der Umlagen bedeckt, wozu sie das Recht besitzt und wogegen Niemand Einsprache erhoben hat.

Sämmtlichen Vorschriften der Gemeinde-Ordnung wurde entsprochen. Allerdings fand bezüglich der Genehmigung der für drei Jahre zu bewilligenden erhöhten Umlagen eine einmalige Abstimmung statt.

Der Landtag hat im vorigen Jahre keine Einwendung in dieser Richtung erhoben.

Mit Rücksicht darauf glaubte der Landes-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in diesem Jahre von

einer neuerlichen Kundgebung der Urwähler Umgang nehmen zu können, kann jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in künftigen Fällen die Gemeinde verhalten werde, daß im Sinne der Gemeinde-Ordnung die Wahlberechtigten einberufen werden, um über die erhöhten Gemeinde-Umlagen abstimmen zu können.

Nachdem heuer das letzte Jahr ist, für welches die Urwähler ihre Zustimmung zur Einhebung der hundert-percentigen Umlage gegeben haben, daher die Gemeinde im nächsten Jahre, wenn sie abermals Umlagen braucht, die normale Abstimmung der Wahlberechtigten vorzunehmen hat, stellt der Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Stadl im Bezirke Murau wird zur theilweisen Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent auf sämtliche directen l.-f. Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1888 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 58), betreffend die Einhebung einer 43^o/igen Umlage für den Bezirk Murau.

(Beilage Nr. 77.)

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter Köberl, die Versammlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Köberl (von der Tribüne): Der Bezirks-Ausschuß Murau ist bittlich geworden, zur Bedeckung der Bezirksbedürfnisse 43^o/o Umlagen einheben zu dürfen. Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte (Beilage Nr. 58) die Bewilligung dieser Umlage anempfohlen, das Gesuch ist ordnungsmäßig belegt und die einzelnen Posten entsprechen den tatsächlichen Bedürfnissen. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten schließt sich daher dem Antrage des Landes-Ausschusses an und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Murau wird zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse die Einhebung einer Umlage von 43^o/o auf die gesammten directen l.-f. Steuern und Staatszuschläge pro 1888 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Während der Sitzung wurde die Vorlage Nr. 78 vertheilt, enthaltend den Bericht und die Anträge des Unterrichts-Ausschusses:

I. Ueber den Antrag des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 55) auf Bethheilung des Professors der Landes-Oberrealschule in Graz, Dr. Eduard Hoffer, mit einer Verdienstzulage;

II. Ueber die ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 5, Seite 64—71, 87 und 88—95), und damit im Zusammenhange über die Petition des Vereines „Grazener Turnerschaft“, Nr. 42.

Ich habe zu verkündigen, daß der Petitions-Ausschuß morgen, 9 Uhr Früh im Landtagssaale und der Unterrichts-Ausschuß heute um 5³/₄ Uhr Abends Sitzungen halten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Mittwoch, den 16. d. M., 10 Uhr Vormittags und als

Tagesordnung

1. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die demselben zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5. (Beilage Nr. 70.)

2. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 13, betreffend die Erklärung der Straße Gußwerk-Weichselboden-Preseynklauje zur Bezirksstraße 1. Classe. (Beilage Nr. 71.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten: Posch, Köberl, Thunhart und Genossen (Beilage Nr. 42), betreffend Revision der Schubgesetze und Vorschriften. (Beilage Nr. 74.)

4. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Reicher und Genossen Beilage Nr. 23, dann über die Petitionen Nr. 58 und 62. (Beilage Nr. 75.)

5. Bericht und Anträge des Unterrichts-Ausschusses:

I. über den Antrag des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 55) auf Bethheilung des Professors der Landes-Oberrealschule in Graz, Dr. Eduard Hoffer, mit einer Verdienstzulage;

II. über die ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 5, Seite 64—71, 87 und 88—95), und damit im Zusammenhange über die Petition des Vereines „Grazener Turnerschaft“, Nr. 42. (Beilage Nr. 78.)

6. Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses zur Beilage Nr. 47 wegen Abänderung des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G. und V.-Bl. Nr. 15, betreffend Errichtung, Erhaltung und Besuch der öffentlichen Volksschulen.

7. Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses zur Beilage Nr. 20, betreffend die Petitionen mehrerer Volksschullehrer um Erhöhung ihrer Pensionen.

8. Antrag des Finanz-Ausschusses zum Berichte des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 30) über die Abtretung von der steierm. Landschaft gehörigen

Grundstücken an die k. k. österreichische Staatseisenbahn behufs Errichtung einer bedingten Personenhaltestelle nächst der Landes-Siechenanstalt Thrnau. (Beilage Nr. 79.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachm.)